

La Roque

Recht
der
höchsten
Appellat.
Instanz.

1787.









1787

Im Namen des Königs von Preussen

als Kaiser

von Ostindien

Wir Friedrich Wilhelm III

von Preussen

in Sachen



Das Reich

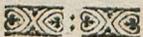
1787



Einleitung.



Nachdem nunmehr die völlige, feyerliche, Einführung des unbeschränkten, Churfürstlich: Cölnischen Privilegii, einer Höchsten Appellations Instanz, endlich in diesem Jahre, 1786. unter der, über alles Vorurtheil erhabnen, ruhmvollsten Regierung Unsers Durchlauchtigsten Franz Maximilians, glücklich zu Stande gekommen, und sowohl ein Höchster Gerichtes Stuhl angeordnet und mit den Rechtschaffensten Männern besetzt, als auch, zu Handhabung der Höchsten Gerechtigkeit in allen Churfürstlichen Landen und Herzogthümern, eine diffallige Process: Revisions: Ordnung zugleich gesetzlich publicirt worden ist: So wird es vielleicht doch noch immer einige vaterländische Zweifler geben, welche aus Vorurtheil diese heilsame Einrichtung, wohl lieber mehr für nachtheilig, als wohlthätig halten, ja! wohl gar gewissermassen für Kränkung ihrer bürgerlichen Freyheiten achten, dürfften. Je gewisse aber auch dergleichen Zweifel und irrige Vorurtheile des gemeinen Mannes vornehmlich bloß daher erwachsen, weil die wahre Beschaffenheit dieses durchlauchtigsten Privilegii sowohl, als dessen richtiger Gesichtspunkt und Nutzen, selbst von patriotisch: Gesannten, nicht allemal genugsam erkannt und beurtheilt wird; So erachte ich es, sowohl denen jetzigen Zeit: Umständen für angemessen, als auch überhaupt dem gemeinen Besten für höchst ersprießlich, diesem wichtigen Gegenstande des Staats: Rechts meine Betrachtung zu widmen, und ihn in nachstehenden Versuche bestmöglichst auseinander zu setzen. Ich werde dabey auf zweyerley mein Augenmerk richten, einmahl nemlich, auf die Allgemeinheit dieses Churfürstlichen Privilegii, und dann, ins besondree auf die eigne Beschaffenheit und den Ursprung des Churfürstlich Cölnischen. Meine Leser aber bitte ich nur noch, diese Arbeit bloß für das, was sie ist, nemlich für Versuch, anzunehmen, und hiernach zu beurtheilen.



Erster Theil.

von dem,

den Durchlauchtigsten Churfürsten
im H. R. R. insgemein zustehenden,
unbeschränkten Rechte der höchsten
Appellations-Instanz.

§. I.

Vom Ursprunge dieses Churfürsten-Rechts.

Es ist höchst wahrscheinlich zu vermuthen, daß die Churfürsten Deutschlands, besonders aber die geistlichen *) schon lange vor der goldnen Bulle, sich im urältesten Besitze des unbeschränkten

*) Daß überhaupt die weltliche Gerichtsbarkeit, welche die Erzbischöfe und Bischöfe von denen Fränkischen Königen übertragen bekommen, und Anfangs in deren Namen und Gewalt ausgeübt haben; sich durch das unbeschränkte Recht, einer höchsten Appellations-Instanz vorzüglich ausgezeichnet hat; beweiset das, beym Benedict Levita im 6ten Buche vorhandne, 281ste Capitulare offenbar durch dem Ausdruck: „Wie jede Rechts-Sache durch Bischöfliche Sentenzen, entweder nach natürlicher Billigkeit, oder nach dem Buchstaben derer Gesetze, entschieden worden ist, dabey soll es jederzeit sein unveränderliches Bewenden haben. Auch soll eine Verhandlung, die durch Bischöflichen Ausspruch Bestimmung und Bestätigung erhalten hat, nicht wieder umgestossen werden können.“

ten Rechts, einer über sich weiter nicht anzuerkennenden Appellations-Instanz, befunden haben. **)

23

§. 2.

Von was für Beschaffenheit und Umfange aber auch die älteste weltliche Gerichtsbarkeit derer Bischöfe im Orient gewesen sey, bezeugt Eozomenus in seiner Kirchengeschichte B. 1. C. 9. in folgenden Ausdrücken: „Constantin der Große hat mittelst eines „erlassenen Edicts denen, in Proceß befangnen Layen freigestellt, „auf Bischöflichen Ausspruch zu provociren, falls sie mit ihren „ordentlichen weltlichen Obrigkeiten nicht zufrieden seyn wollten: „bey dem Ausspruche derer Bischöfe aber solle es ausdrücklich verbleiben, und solle derselbe vor allen andern Richter, Sprüchen „den Vorzug haben; ja! eben so viel gelten, als wenn er vom „Kaysers selbst gethan worden wäre; auch sollen die Provincial-Befehlshaber die, in Kraft Rechtsens ergangenen, Sentenzen derer Bischöfe zur Execution bringen lassen.“

**) Eben das erhellet auch gewissermassen aus der goldnen Bulle, wenn es daselbst, Cap. 11. §. 1. am Ende also heist: „Immassen wir es denn auch vormahls also gehalten finden.“ C. Das Diplom, bey dem Verfasser: „Der nothwendigen Erinnerung über die Donawerdische Information.“ Seite 245. No. 13.

Billig also und mit Recht sind unsre Reichs-Churfürsten, sowohl weltlichen, als besonders geistlichen Standes, in Rücksicht auf die Wichtigkeit und Würde ihrer Reichs-Ämter, von den Königen der Teutschen wenigstens mit eben dem Ansehen und Gewalt bekleidet worden, als ehedem von den Kaysern zu Rom, selbst denen Oberbefehlshabern der Kayserlichen Leibwache, — Personen, die doch gewiß weit unter den Rang der Bischöfe zu rechnen sind, — bezeugt worden ist; von selbigen aber enthält das einzige Gesetz in Handletten vom Amte des Kayserl. Leib-Wacht-Obristen, folgendes: „Billig sollen die Obristen unsrer Leibwache in dergestaltigem Ansehen hinführo stehen, daß von ihren Aussprüchen keinweges weiter appelliret werden möge. Denn da vormahls die Frage gewesen ist: ob man von den Aussprüchen der Leib-Wacht-Obristen weiter appelliren könne? So ist nachhero dieses Ap-

§. 2. Derjenige Mißbrauch, nach welchem von denen Rechtsprüchen ja! so gar von Bey-Urtheilm, derer Bischöffe in geistlichen, selbst auch geringfügigen, Streit-Sachen, an den Pabst appelliret worden, ist bloß durch die untergeschobnen Decretalen eines gewissen, sich fälschlich so benannten Isidors eingeführt worden, *) und hat sich nur erst im 13ten und 14ten Jahrhundert aus

„pellations Befugniß durch öffentlichen Kayserlichen special Befehl eingestellt worden. Und der verordnende Kayser hat mit Recht dafür gehalten, daß diejenigen, deren bewährte Treue und guter Character sie zur Erhebung auf solch einen Posten würdig gemacht habe, eben so weise und anständige Rechtsprüche fällen würden, als wenn sie der Kayser selbst gefällig hätte.“ — Noch ungerechnet, daß es, Inhalts des 2ten Buchs im Codice, Tit: von Vergehungen an geheiligten Sachen, so gar für ein Entheiligungs-Verbrechen gehalten wurde, wenn Jemand die Rechtschaffenheit eines Richters in Zweifel gezogen hätte, welcher vom Kayser dazu erwählt worden war.

*) Von dieser Zeit an nahm eine ganz neue, und dergestalt verkehrte, Verfassung Platz, daß die Pabste sogar auch Rechtshandel von ihrer ersten, ordentlichen Instanz weg, und vor ihr Gericht zogen; ja! daß man, mit Ueberhebung derer Mittel-Instanzen, sogleich auch an den Römischen Hofe weitere Sach-Entscheidung suchen konnte. Darf es uns dabey wohl noch viel wundern, wenn wir unter Jundenz dem 2ten, und vornehmlich unter Bonifacius dem 2ten selbst auch die Erlaubniß, sich der Stellung vor seinem ordentlichen Gerichte zu verweigern, so sehr begünstiget und fast auf alle Fälle ausgedehnt finden? Da, eben durch diese Verweigerungen derer ordentlichen Richter sowohl, als durch die Appellationes nach Rom, jene, dem Römischen Hofe so günstige Gerichts-Verfassung immer mehr in Aufnahme kam, und eben daher auch der Recurs zum päpstlichen Hofe um so leichter und häufiger wurde. Gleichwie aber auch über diesem in der Kirche erwachsenen Appellations Mißbrauchs, zugleich die heftigst Klagen geführt wurden: also ist auch jedem, in der Geschichte nur halb

aus der Kirche nach und nach mit ins Reich eingeschlichen; **) als jene Unbesonnenheit verschiedner Unterthanen, welche sich des Rechts, von den Rechtsprüchen derer Erz-Ämtes- und anderer Fürsten an dem Kayser appelliren zu können, immer zu kühnlich bedienten, dergestalt bis zur höchsten Ungebühr stieg, daß eben deswegen denen Churfürsten ihr uraltes Recht, der ihnen zustehenden Appellations-Instanz, im Jahre 1356. auf dem Reichs-Tage zu Nürnberg vom Kaiser, Carl den 4ten, ausdrücklich wiedergegeben, und, auf ihr gerechtestes Gesuch, so gar in der goldnen Bulle

erfahren, bekannt genug, wie sehr der erleuchtete Theil der deutschen Nation wider den anwachsenden Mißbrauch des Juraments, „daß man diesen oder jenem Richter nicht für unpartheyisch halte,“ geschrien, und denselben sich immerzu standhaft widersetzt habe. — Dupin, von der Kirchenzucht, in der 2ten Abhandlung. — Van Espen, im allgemeinen Kirchenrechte, Th. 3. C. 10. §. 1. ff.

Was übrigens für Verwirrungen sowohl in geistlichen als weltlichen Rechtsfachen nach und nach daher erwachsen sey, daß diese sowohl als jene immerzu vor die Apostolische Nunciaturen gezogen wurden, erhellet aus denen offnen Sendschreiben Josephs des 1sten an den päpstlichen Nunciatur-Beamten zu Cöln, vom Jahre 1707 und 1710, welche der von Ludolf, in seinem Commentar über das Cameral-Recht, im 2ten Anhang, Seite 80. ff. aufbehalten hat. — Man sehe auch die Kayserl. Wahl-Capitulation, im 14ten Article, §. 4 und 5. — Sowohl den neuesten Reichs-Abschied, §. 164.

**) Vielleicht floß dieses zugleich mit daher, weil wir, in Ansehung des Proceß-Verfahrens, in der Praxi vornehmlich die Vorschriften des canonischen Rechts zur Basis annehmen; obwohl ohnfehlbar um so unschicklicher, je weniger selbige, bey Erwegung unsrer Reichs-Verfassung und Gesetze, auf Deutschlands Gerichts-Höfe, angewendete, am allerwenigsten aber auf dessen Fürsten selbst, und auf ihre angestellten Rechts-Collegien, so schlechterdings erstreckt werden können.

Bulle, ***) als einem zur Geltung auf ewige Zeiten errichteten Reichsgrundgesetze, von neuem bestätigt und zugesichert worden ist.

Natur

**) Im 11ten Capitel §§. 1. 3. 5. heist es daselbst also: „Es sei
 „und ordnen auch, daß kein Graf, Freyherr, Lehmann, Ba-
 „fall, Burgherr, Schutzverwandter, Stadt- oder Burgbewoh-
 „ner, noch irgend sonst Jemand, von Personen, die zum Cölln-
 „schen, Maynzischen und Trierischen Kirchsprengel gehören, wes
 „Standes, Ranges und Würden sie nur immer sind, auf An-
 „bringen irgend eines Klägers, ausserhalb Gebiets, Bezirks
 „und Grenze derer gedachten Kirchsprengel und deren Zubehörun-
 „gen, vor irgend ein anders, als derer nur besagten ihrer Erz-
 „bischöfe und Richter, weder vordem habe geladen werden müs-
 „sen, noch ferner gezogen oder geladen werden soll oder könne,
 „aller zeitbers befundenen diesfalligen Observanz ohnerachtet; —
 „mit ausdrücklichen Beyfügen, daß keinen Grafen u. u. kurz
 „keiner, zu berührten Kirchsprengeln, gehöriken; Person oder
 „Einwohner, wes Standes, Würden und Ranges er auch
 „ist, erlaubt seyn soll, von Proceß-Verabhandlungen, Bey-
 „oder End-Urtheilen, oder Verordnungen derer Erzbischöfe und
 „ihrer Kirchsprengel, oder auch ihrer temporellen Beamten, we-
 „niger von deren Hülf-Bollstreckungen, die in Erzbischöflichen
 „oder besagten ihrer Amts-Gerichten wider jene etwann ergan-
 „gen, gefällt, verhandelt worden, und entweder über bereits be-
 „sehehenes Verfahren gefällt werden sollen, oder hinkünftig noch
 „erst ergehen werden, an irgend einem andern Gerichtsstuhl zu
 „appelliren; so lange ihnen nicht in derer besagten Erzbischöfe
 „und ihrer Beamten-Gerichten gehörige Proceß-Justiz verwei-
 „aert worden ist. Wir verordnen auch, daß Appellationen,
 „welche hierwider dem ohnerachtet ergriffen werden dürffen, kei-
 „nesweges zur Rechtfertigung angenommen werden sollen, und
 „erklären selbige hierdurch zugleich für null und nichtig. — Wol-
 „len auch eben diese Verordnung, mit allen vorbenannten Clau-
 „seln und Einschränkungen, in Kraft dieses unsers Reichsgesetzes,
 „zugleich auf die Erlanchten, Pfalzgrafen am Rhein, Herzogen
 „zu Sachsen, Margrafen zu Brandenburg, weltliche oder Layen-
 „Wahlfürsten, auch auf deren Erben, Nachkommen und Unter-
 „thanen, in vollkommenster Kraft u. Wirkung erstreckt haben.“ —

**Natur und Wirkung
dieses allerhöchsten Privilegii.**

§. 3. Vermöge dieses allerhöchsten Privilegii ist die denen Churfürsten über ihre Unterthanen zustehende höchste Gerichts- Gewalt, — die sie auch übrigens nicht sowohl im Namen des Kaisers, als vielmehr ordentlicher Weise aus eignen Befugniß auszuüben haben, — wieder alle Lästung *) ihrer, nicht selten bloß muthwillig processirenden, Unterthanen dergestalt gesichert worden, daß die höchsten Gerichts Höfe dieser Fürsten von denen, oft saumseligen und in irgend einer verzögerlichen Ausflucht nur Zeit Gewinnst und Aufschub suchenden Partheyen unter keinerlei Vorwan-

B

de

*) Da die alten Deutschen es gewissermaßen für ungeziemend, und der Würde des Richter- Amtes für schimpflich, hielten, von seinem Urtheils Spruche an einem höhern Richter zu appelliren; So pflegten sie dieses eine Sentenz- Lästung zu nennen; Siehe die Longobard. Gesetze, B. 2. Titl. 52, S. 23. daher auch der Sachsen- Spiegel hierüber sich so ausdrückt: „Stehend soll man ein Urthel schelten (davon appelliren) und sitzend soll man Urthel finden.“ — Ingleichen der Schwaben- Spiegel. Cap. 81. S. 4. „wer Urthel verwirft, der soll uffstan, oder er werdet den „Richter.“ — Daß jedoch ein Appellant nach damaligen Gerichtsbrauch dem Richter vom Stuhle gestossen haben sollte, ist bloßes Märchen. — Die Appellation aber wurde sogleich nach Publication des Urthels (stehenden Fußes) und mündlich eingebracht, ohngefehr also: „Das Urthel, das der Mann funden „hat, ist Unrecht; das schelte ich, und ziehe mich des dahin, „wo ich das durch Recht billig hinziehen soll.“ S. Sachsenpiegel, B. 2. Art. 12.

de weiter verlesen, **) weniger von selbigen (den einzigen Fall, der

**) Denn, da das unbeschränkte Recht der höchsten Appellations-Instanz in seiner Kraft bestehet, so kann der Fürstlichen Gerichts-Gewalt auch derjenige Lehr-Satz, welcher aus dem Cap. 12. von Appellationen hergeleitet wird, wenig oder gar nicht zuwider seyn: „daß, nemlich alle Richter, von welchen nach ge-
 „fällt Sentenz appelliret werden könne, auch vor dem Urtheil,
 „mittelt des Partheylichkeits- Vermuthungs- Jurements,
 „verbethen werden dürfen, wenn sie auch nur in den Augen des
 „Verbitters verdächtig scheinen.“ — Wenn nun aber, mit al-
 ler Befestigung der, denen Fürsten zustehenden höchsten Ap-
 pellation-Gerechtfame, dergleichen Verbitting angestellter Rechts-
 Collegien, oder die bloße Partheylichkeits- Vermuthung, einmahl
 gestattet, und damit zugleich der Wirkung des, nunmehr bloß
 vor dem Ober- Richter auszumachenden Processes, verbunden
 wird: öffnet dies nicht unzähligen Schurkeren zugleich offenbar
 Thüre und Thor? Sobald es dann einer oder der andern Par-
 they einfällt, den Proceß, nur zu dessen Verzögerung, zu unter-
 brechen; so darf er ja nur an die höchsten Reichs-Gerichte ap-
 pelliren; und so wird alsbald die Gerichtsbarkeit seines Landes,
 herrns, zum größten Nachtheil der handhabenden Gerechtigkeit,
 in bloßes Schattenwerk verwandelt. — Wer mag also wohl
 nach diesem allem, an dem sehr großen Irrthume dererjenigen
 zweifeln, welche, ohne alle Rücksicht auf unsre Reichs-Gesetze
 und dessen Verfassung, auch ohne die immerzu erfolgte neue Ab-
 änderung derer Canonischen Gesetze in Betracht zu ziehen, nicht
 nur alle neuere Päpstliche Rechts-Verordnungen ohne Unterschied
 auf deutsche Gerichte anzuwenden, sondern auch die Canones selbst
 ganz unschicklich auszulegen, ja, dergestalt zu verdröhen suchen, daß
 man hiernach, zu Vermeidung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, wahr-
 haftig! weiter nichts nöthig hat, als nur bloß zu sagen, man schewe
 die Person oder Partheylichkeit des Richters, und daß man solches
 eydlich bestärken wolle? — Wenn auch selbst der Fall eintritt, daß
 dergleichen Verweigerungen des ordentlichen Richters höchst gerecht
 sind; so kann derselbe doch allenfalls nur so viel wirken, daß derkan-
 desherr, dessen Rechtsstuhl, vom Unterthan verboten werden wollte,

richte appellirt, ***) oder auf irgend eine andre Weise einer richtigen

einem verpönten Proceß = Beförderungsbefehl (an die ordentliche Instanz) Anspruch zu machen haben, und dem Richter darinnen hinlängliche Frist zu Erfüllung seiner Schuldigkeit anberaunt werden. Ist dieser nunmehr noch immer saumselig, und wird dann die Justiz = Verweigerung völlig erwiesen: dann erst soll, Inhalts des Reichsabschiedes vom Jahre 1600. §. 27. die Sache vor das Cammer Gericht gezogen werden. C. Ludolf vom Cameral = Rechte, 2te Abtheil. §. 3. No. 1. Gleichwie aber in peinlichen Sachen; so wenig sonst hierinnen Appellationes Statt finden, gleichwohl über Nullitäten Beschwerde geführt werden mag: Also scheinen auch, selbst die Privilegien der höchsten Appellationen = Instanz, der Nullitäts = Klage keinesweges im Wege zu stehen, sobald nur diese über eine, sogenannte unheilbare, Nullität erhoben werden kann. Neuester Reichsabschied, §. 121. 122. Pütters Anleitung zum deutschen Staatsrechte (Göttingen 1782.) §. 239. J. Webers Dissertation von dem, bey Nullitäts = Klagen erlaubten, Recurs an die höchsten Reichs = Gerichte in Sachen, welche sonst vermöge Privilegii oder gesetzlicher Verordnung von ihrer Gerichtsbarkeit befreuet sind; (Gießen, 1725.) J. C. Pütters Dissertation von Verbindung der Nullitäts = Klage mit der Appellation, (Göttingen 1759.) A. J. Schnauberts Erörterung der Lehre von den heilbaren und unheilbaren Nullitäten, (Gießen 1780. 8.) H. P. Jaups Dissertation, von der Wirkung derer, denen Ständen des H. R. N. über das Recht der höchsten Appellations = Instanz, zugestandenen Privilegien, in Rücksicht auf Nullitäts = Klagen, (Gießen 1781.) Man sehe auch J. C. Brünquells zu Jena 1743 herausgekommenes Programm, worinnen dargethan wird, daß das Sächsishe Privilegium, der höchsten Appellations = Instanz, auch die Nullitäts = Klage ausschliesse. —

(***) Wie gräßlich und unbändig immer die pestilentialische Appellations = sirsucht streitender Partheyen an die Reichsgerichte, wenigstens bey Unterthanen solcher Fürstenthümer, welche sich dieses Privilegii nicht zu erfreuen haben, gewüthet habe; läßt sich schon daher abnehmen, weil die anfängliche Summe von wenigstens eingeklag-

tigen Gerichts = Pflage muthwillige Hinderung im Weg gelegt werden kann.

§. 4. Dieses Höchstsehnliche Privilegium, der unbeschränkten Appellations = Instanz, ist auch hiernächst durch neue, allgemeine Reichs = Grund = Gesetze dergestalt verstärkt und begründet worden, *) daß, so sehr auch sonst eine Entscheidung in eigener

B 3

Sache

ten 50 Gulden (als welchenfalls sodann appellirt werden konnte) im Reichs = Abschiede vom Jahre 1570, blos deswegen um 100 Gulden hat erhöht werden müssen, damit der immerzu anwachsende Muthwille der Appellanten dadurch gebändigt werden möchte. Und auch diese Proceß = Summe ist hernach, nicht nur im Reichs = Abschiede vom Jahre 1600, §. 14. wieder auf das Quantum von 300 Gulden, sondern auch dieses noch im Neuen Reichs = Abschiede §. 112. abermals bis auf 600 Gulden gesteigert worden. Doch, auch hier noch, wird nicht sowohl auf Berechnung des Proceß = Gegenstandes, als vielmehr lediglich nur auf den Betrag des Appellations = Beschwerungspuncts, gesehen. Gleichwohl ist durch dieß Alles, auch ist noch, der hierunter gesuchte heilsame Endzweck noch immer nicht genugsam erreicht worden. Denn obwohl die übrigen jetzigen Fürsten und Reichsstände fast insgesammt, wenigstens bis auf gewisse außerordentlich hohe Proceß = Betrags = Summen, Privilegia der höchsten Appellations = Instanz, erlangt haben: so sind doch demohnerachtet die vor dem Reichs = Cammergerichte annoch anhängigen Appellations = Sachen so ungeheuer angewachsen, daß zu ihrer Entscheidung mehr als Ein Jahrhundert erforderlich seyn wird.

(*) So wird in der Kayserl. Capitulation, Art. 18. §. 4. ausdrücklich und eidlich versprochen: „einen jeden bey seinen Privilegiis de non appellando, mit Aufhebung und Vernichtung aller deren, bis anhero etwan dagegen, unter was Schein und Vorwand es seyn möge, beschehener Contraventionen, zu schützen.“

Hiernächst ist im Osnabrückischen Friedensschlusse, Art. 5. §. 56. folgendes versehen worden: „Die Gerechtsame und Privilegien, wegen höchster Appellations = Instanz, sollen weder vom Reichs = Hofrathe noch vom Reichs = Cammergerichte beeinträchtigt werden.“

Sache nach Römischen Gesetzen bekanntermaßen für ganz Rechtswidrig geachtet wird, **) demohnerachtet in Fällen, wo zwischen ei-

Noch sollen selbige durch Verordnungen oder Commissarische Untersuchungen, oder sonst auf irgend eine Weise in ihrem Besisthum und Handhabung gestört werden. - Neuester Reichs-Abschied, §. 3. Sollen hinführo die Privilegia de non appellando verzeichnete Tafel in der Rathsstube erneuert, und deren ohnbeschränkte sowohl als auf eine gewisse Summe limitirte Privilegia, auch die Formalitäten derselben eingerückt, und zu mehrerer und besserer des Kammerrichters, deren Präsidenten und Assessoren Nachricht und Observanz in dem Rath öffentlich aufgehängt werden.,, Item §. 223. - C. O. C. part. II. Tit. 31. §. 12. ,,Wir wollen dem Kammerrichter ... mit besonderm Ernst auferlege und befohlen haben da Ihnen der Kurfürsten und anderer Stände ausgebrachte Kayserliche Privilegien de non appellando einmal originaliter, wie sichs gebührt, insinuirt, darwider keine Proccesse zu erkennen, sondern Dieselbe unbeschwert dabey zu lassen, und in guter Achtung zu haben; da auch einiger Procurator darwider Proccesse sub- & obreptiis ausgebracht, dieselbe ohne weitläufiges vergbliches Procediren, des nächsten aufzuheben und zu cassiren.,, - Man sehe auch den Deputations-Decret vom Jahre 1713. §. 9.

**) Im 10ten Gesetze der Pandecten, Tit: von der Jurisdiction. Ebendasselbst im 17ten Gesetze, Tit: von Gerichten. Im einzigen Gesetze des Codex, Tit: das Niemand in seiner eignen Sache Recht sprechen soll. - Denn es ist übrigens bereits sonst bekannt, daß, was im Römischen Rechte verordnet ist, anders nicht mehr gelte, als in soweit sichs auf unsere Reichs- und Regiments-Verfassung schießt, und nicht wider vaterländische Gesetze lauft. Vergleichen wir aber das Amt Römischer Rechtssprecher mit der Gerichts-Gewalt unsrer, besonders Chur- und anderer Fürstlichen Landesherren. So findet man wahrhaftig wenig oder gar nichts, das sich auf die Würde und Hoheit der letztern von dorthen schießlich anwenden ließe. Denn zu geschweigen, daß das Ansehen und die glänzende

einem Churfürsten des H. R. R. und dessen Unterthan, wes Standes und Würden er auch immer sey, Prozeß entsteht, wider dem Landesherrn doch selbst so wenig, *******) als wider seine Gerichte oder Rechts = Stühle, ********) der Rechtsbehelf, daß hier in eig-

Würde unsrer Landesherrn von derjenigen Römischer Prätoeren, Proconsuln, Leibwacht = Obristen und andern solchen Magistrats = Personen gar nichts ähnliches an sich hat; So würde es auch höchst schimpflich und abgeschmückt seyn, jene mit diesen auch nur vergleichen, oder sie wohl gar für eben so geringe Personen achten zu wollen, als ehemals die Römischen Geringfügigkeits = Richter (judices pedanei) waren. Und, was dahero über die, unsern Landes Herren zukommende, auch nicht durch Auftrag von Andern, sondern aus eigener Macht ausgeübt werdende Gerichts = Gewalt entschieden und bestimmt werden soll, das kann keinesweges aus fremden Landes = Rechten, sondern muß lediglich aus unsern eignen Reichsgesetzen genommen werden.

*****)** Besonders darum, weil unsre, des H. R. R. Churfürsten, nicht nur von denen Kaysern selbst, ein Theil des Kayserlichen Cörpers, die Stärke der Kayserlichen Rechten Hand, und, die Reichs = Grundvesten und Säulen, in öffentlichen Con = sultationen benennt werden, sondern auch, entweder durch Geburth und Glück, oder auch durch erlauchte Tugenden, zu solcher einer Hoheit gestiegen sind, daß einiger Ungerechtigkeits = Verdacht gar nicht auf sie fällt, und man dahero höchstwahrscheinlich von Ihnen vermuthen kann, daß Sie immer lieber ihre eigene Rechts = Sache verlihren, als mit dem Schaden oder Wehe irgend eines Sterblichen, geschweige ihrer eignen Unterthanen, werden gewin = wollen.

******)** Als dahero denn auch Churfürstliche Landesherrn, — um dieses ihr höchstes Gerichts = Befugniß wider alle Chicane desto mehr zu sichern, und denen Unterthanen alle nur mögliche Ursache zu Flihung dieser Rechts = Stühle zu benehmen, — Sie errichten, sag ich, zu dem Ende, nicht nur eine aus mehreren Personen beste = hende Gesellschaft zu Urtheils = Verfassern für Sich und ihre

eigner Sache Recht gesprochen werde, noch die daraus herfließende Ausflucht, daß der Richter vor verdächtig zu achten sey, auch nur im mindesten Statt findet. *****)

§. 5.

Unterthanen, sondern sie wählen auch die gelehrtesten, erfahrensten, wohlgearteststen und rechtlichaffensten Männer immerzu zu dießfalligen Mitgliedern, verpflichten solche sowohl, als deren vorfigenden Rath, zu strenger und unpartheylicher Gerechtigkeits-Pflege, auch selbst gegen den Landesherrn bald anfangs durch feyerliche Eydtes-Leistungen, und suchen also durch beygelegte Würde so wohl, als durch Rechtlichaffenheit und verstärkte Gewissenhaftigkeit derer Mitglieder, allem ungleichen Verdachte vorzuweugen.

*****) Wer wollte auch dießfalls noch lange zweifeln? Genug! daß in der goldnen Bulle, - der vorzüglichsten Grundveste dieses Churfürstlichen Privilegii, - nur bloß der einzige Fall, von verweigerung Justitz, namentlich ausgenommen ist. Und da vorhero durch eben dieses Gesez festgesetzt wird, daß alle Rechts Sachen derer Churfürstlichen Unterthanen in deren Gerichten entschieden, so wohl mit Ausschluß aller an die Reichs Gerichte zu ergreifenden Appellationen, daselbst beendiget werden sollen, nirgends aber auch in besagten Geseze nur die geringste Erwähnung geschieht, daß die Verbitung des Landesherrns, als Richters in eignen Rechts-Sachen, bey gedachten Privilegio als Ausnahme Statt finden solle: So tritt billig auch hier der bekannte Rechts-Grundsatz mit ein: //die Ausnahme bestätigt die Regel in nicht ausgenommenen Fällen; und sobald Fälle von Wichtigkeit in einem Geseze nicht aparte mit bemerkt worden, so bleibt es auch dießfalls bey der festgesetzten allgemeinen Nichtschnur. S. das 99. Gesez in Pandecten, Tit. von Verbindlichkeiten der Worte.

§. 5. Wenn nun die unbeschränkte Gerichts Gewalt deree Churfürstlichen Landesherren über ihre Unterthanen, nicht sowohl auf blossen Gebrauch und Gewohnheit beruhet, *) als vielmehr durch allgemein anerkannte ausdrückliche Verordnung der goldnen Bulle, und durch so viel andere allgemeine Reichs-Grund-Gesetze aufs feyerlichste bestätigt worden ist: **) So folgt hieraus zugleich unwidersprechlich, daß dieses ganz besondere Privilegium, selbst seiner innern wahren Beschaffenheit gemäß, nimmermehr, selbst von denen Kaysern nicht, widerrufen, ***) oder willkürlich
E
be=

(*) Denn, wohlzumerken! diejenigen außerordentlichen Rechte der Reichsstände, welche sich auf bloße Gewohnheit gründen, und durch kein ausdrückliches Reichsgesetz bestätigt worden sind, gelten nur so lange, als nicht gezeigt werden kann, daß sie durch widrige Observanz wieder abgekommen sind; Reichsgewohnheit gilt zwar eben soviel, als ein wirkliches Gesetz. Doch versteht sich das nur von einer Gewohnheit, die wirklich noch im Schwange geht. Ein anders hingegen ist es, wenn sie durch widrigen Gebrauch wieder abgekommen ist. Und wenn also auch allerley besondere Gebräuche, löbliche Observanzen und Gewohnheiten der Stände durch Reichs-Grundgesetze ausdrücklich bestätigt werden; so geht das doch auch nur diejenigen Gewohnheiten und Gebräuche an, welche wirklich noch rechtsbewährterweise in Uebung sind, nicht aber solche, die entweder schon wieder abgekommen sind, oder noch fern durch widrigen Gebrauch abkommen werden. Daher denn die Stände zufolge der gedachten Reichsgesetze nicht sowohl bey letzteren, als vielmehr lediglich bey jener Art von Gewohnheiten zu schützen sind. Und so finden wir denn auch in der täglichen Erfahrung eben so vielerley Gewohnheiten und höchst verschiedene, auf bloße Observanz sich gründende Staatenrechte, als es verschiedene Reichsstände giebt; Gewohnheiten, die folglich auch bloß durch Nicht- oder widrigen Gebrauch wieder verlohren gehen können.

**) Siehe oben zum 4ten §. die Note *, Seite 13.

***) Vielmehr sind die Reichsfürsten und Stände, sammt und sonders, und folglich auch vornehmlich des H. R. R. Churfürsten,



begrenzt, noch sonst auf irgend eine Art eingeschränkt, ***) ja, auch durch Nicht-Gebrauch nicht verlohren, ****) weniger von mittelbaren Landes-Ständen unter irgend einem Vorwande be-
hin

vermöge des Westphäl. Friedens, Art. 8. S. 1. „in ihren alten Rechten, Vorzügen, Freyheit und Privilegien, und dessen Besitze, in solcher Maasse (vom Kayser und gesammten Reiche) bestätigt und gesichert, daß sie niemahls von irgend Jemanden, (folglich auch nicht von Kayserl. Majestät selbst) unter welcherley Vorwande es immer sey, darinnen gestöhrt werden können und sollen.“ Noch ungerechnet, daß auch in der Kayserl. Capitulation selbst Art. 1. S. 2. ausdrücklich versprochen wird: „Wie wir dann auch in alle Weg das heilige Römische Reich und die Churfürsten als dessen vorderste Glieder und Grundsäulen, besag der goldenen Bull, bei ihren Hoheiten, Gerechtigkeiten, Macht und Gewalt lassen wollen.“ Item l. c. S. 9. „Solten und wollen auch Churfürsten, Fürsten und Ständen ihre Obrigkeiten, Freyheiten, Privilegien, und Gerechtigkeiten zu Wasser und zu Lande, in beständiger Form confirmiren, sie auch dabey als Römischer Kayser handhaben, und schützen, und niemanden einig Privilegium darwider ertheilen.

***) Und es giebt auch der ausdrückliche Context derer bereits angeführten Gesetze deutlich genug zu erkennen, wie wenig es in des Kayfers Willkühr stehe, dergleichen Privilegia derer Chur- und anderer Fürsten oder Stände in engere Grenzen zu setzen oder auf irgend eine Art zu beschränken, besonders wenn selbige durch allgemeine Reichs-Grundgesetze ihnen auf immer zugeeignet worden sind; als welchemfalls Kayserliche Majestät dieselben auf keine Weise wieder abändern kann, sondern vielmehr in beständiger Form zu confirmiren gehalten ist.

****) Denn hierdurch unterscheiden sich die, durch ausdrückliche Reichs-Gesetze ertheilten und bestätigten, besondern Rechte derer Reichs-Stände ganz vorzüglich von denenjenigen, welche sich auf bloße Observanz gründen, daß nehmlich letzterer sich wefentlich und auf immer begeben werden, oder sie auch durch Nicht-Gebrauch und widrige Observanz gänzlich wieder verlohren

hindert, *****) noch auch von denen Churfürstlichen Landesherren
 C 2 ein

gehen können, beydes aber bey erstern keinesweges Statt findet. Gleichwie aber eine, auch noch so rechtsbeständige Observanz, durch eine, eben so richtige, conträre Gewohnheit verdrängt wird, und eine jede Observanz, durch Gebrauchs-Unterlassung, selbst ihrer Natur nach, wieder aufhört, Observanz zu seyn, weil Gebrauch und Nicht-Gebrauch widersprechende Dinge sind; Also ist es dagegen auch jedermann erlaubt, eines, durch ausdrücklichen Willen des Gesetzgebers ihm zu Gunsten festgesetzten, sondern Nichts sich ungehindert entweder zu bedienen, oder nicht zu bedienen, ohne daß sein vollkommenes u. unbedingtes Gebrauchs-Befugnis jemals dadurch geschmälert wird oder gar verloren geht. Wenn wir nun also finden, daß auch unsern, des H. R. R. Churfürsten eine unbeschränkte Gerichtsgewalt über ihre Unterthanen, nemlich das Privilegium der letzten Urtheils-Instanz, als ein zu ewigen Zeiten geltendes und wesentlich anhängendes Recht zugeeignet worden; wenn diese Zueignung nicht etwa bios stillschweigend und mit Conivenz, sondern durch ausdrücklichen, noch dazu in einem allgemeinen Grundgesetze feyerlichst erklärten und bestätigten Kaiserlichen Willen geschehen ist: so folgt unleugbar, daß eben dieser Churfürsten ihre Berechtigung, der höchsten Appellations-Instanz selbst auch durch den allertänigsten, viele Jahrhunderte fortgedauerten Nichtgebrauch dennoch so wenig bishero habe verloren werden können, daß es vielmehr immer in ihrer freyen Macht und Gewalt bleibt, dieses ihr erlauchtes Befugniß, entweder nur mit gewissen Einschränkungen, oder auch ganz unbeschränkt, entweder in seinem ganzen Umfange, oder nur zum Theil, in Ausübung zu bringen; sowohl selbiges ferner auf gewisse, Appellationsfähige Sachen und Summen, oder auch auf irgend eine bestimmte oder noch zu bestimmende Feyerlichkeit, bios nach eigenem Belieben einzuschränken. Ja! es kann daher auch mit Grunde Rechtsens keineswegs behauptet werden, daß die Macht und Bestätigung des Kaisers oder seiner Reichsgerichts-Collegien hierzu erforderlich sey.

(*****) Zwar könnte es scheinen, daß einigen Churfürstenthümern, worinnen vielleicht dieses Privilegium der höchsten Appellations-Instanz, entweder gar nicht, oder doch mit Einschränkung, in Aus-

selbst, zum Nachtheil ihrer, in der goldnen Bulle auf immer ein festes Eigenthumsrecht habenden Nachfolger dieses Privilegii sich im mindesten wirklich begeben werden können. *****)

S. 6.

übung gebracht wird, die allgemeinen Land-Grundgesetze, nemlich die sogenannten vaterländischen Vereine, entgegen ständen; inmaßen darinnen die Landesherren gemeinlich durch nachmaligen Eyd verpflichtet werden, ihre Landes-Stände bey allen und jeden ihren Freyheiten jederzeit zu schützen und zu vertheidigen, keinesweges aber sie derselben durch Thathandlungen zu berauben. Und es gewinnet also das Ansehen, daß ein Churfürst, vermöge dergleichen Vereins, von seinen Landes-Ständen allerdings behindert werden könne, ihnen ihre bishero etwan ausgeübte Freyheit, an die Reichs Gerichte zu appelliren, zu be nehmen, oder zu ihrem Präjudiz jenes sein unbeschränktes Recht wieder in Ausübung zu bringen. - Doch dadurch, daß ein Churfürst sein unbeschränktes, in allgemeinen Reichs Grundgesetzen begründetes, Recht, dessen er sich vorher nicht hat bedienen wollen oder sollen, jetzt erst wirklich in Ausübung bringen will, dadurch, sage ich, wächst denen Gesetzmäßigen Rechten seiner Unterthanen keinesweges irgend ein Nachtheil zu. - Wollte man einwenden: "Ja! aber eben diese Appellations-Freyheit gehö t doch einmahl zu Unterthans-Befugnissen, die sie bishero ununterbrochen gebraucht und genossen haben!," - So antworte ich: jene Freyheit, die doch auch bloß zufällig war, gehörte nur zu bloß precarischen Rechten derer Unterthanen, als welche unter demjenigen Begriffe von Freyheiten, welche durch so genannte vaterländische Vereine unwiederrücklich zugestanden worden, ganz und gar nicht verstanden werden, ja! um so weniger verstanden werden können, je ausgemachter und sicherer der Grundsatz ist, daß ein Churfürst dieses seines Rechts sich, durch bloßen Nicht-Gebrauch, so wenig jemahls begiebt, als wenig er auch, zum beständigen Nachtheil seiner Nachfolger, sich dessen jemahls hat begeben können.

*****) Siehe von Ickstades Dissertation, von Reversalien u. u. S. 27.

§. 6. Nach Beherzigung aller dieser ächten Grundsätze eines gesunden Staats-Rechts, wodurch wir die wahre Beschaffenheit und Kraft des Churfürstlichen Privilegii, der höchsten Gerichts-Instanz, nur eben gründlich auseinander gesetzt, und deutlich vor Augen gelegt haben, darf es jedoch Niemanden befremden, wenn er gleichwohl unter denen Churfürsten noch verschiedene findet, welche, selbst noch in diesen Zeiten, theils zu gänzlicher Ausrottung, theils wenigstens zu Zähmung, des, bey ihren Unterthanen noch obwaltenden Appellations Mißbrauchs, sich nicht wenig Mühe gegeben haben, durch fernere dergleichen, bald unbeschränkte und blos bestätigende, bald aber auch nur auf gewisse Sachen und Summen beschränkte Privilegia sich immerzu zu prospiciren. Vermuthlich um deswillen, weil sie, ohnbeschadet ihres Rechts, dennoch solcher neuen Privilegien um so weniger entübrigt seyn zu können glaubten, je mehr ihnen die Erfahrung lehre, daß jene ihre unbeschränkten Privilegia, da in ihren Landen selbst noch keine Gerichts-Höfe von verschiedenen Instanzen errichtet, und also die Privilegia selbst noch nicht, wie jetzt, in gehörige Verfassung gesetzt waren, *) von denen höchsten Reichs Gerichten noch immer wenig oder gar nicht attendirt würden.

§ 3

§. 7.

*) Dahero finden wir auch, daß das unbeschränkte Chur-Eöllnische Privilegium, der höchsten Appellations Instanz, vom Kayser Ferdinand dem 2ten, im Jahre 1653, unter der ausdrücklichen Clausel neuerdings bestätigt worden ist: "Jedoch sollen Ihre LHD. und Dero Nachkommen schuldig und gehalten seyn, Dero Unter- und Ober- auch Hof- und Officialgerichte nothdürftiglich zu bestelle, und ein Judicium Revisorium anzuzunehmen." Siehe den Ladewig über die goldene Bulle, Tit. 11. §. 3. Th. 1. Seite 22, lit. y.

§. 7. Wie viele, und was für besondre Schicksale nun aber auch wieder diese, auch nach den Zeiten der goldnen Bulle, anderweit erlangten, bald bloß bestätigenden, bald unter verschiedener Beschränkung erneuerten, Churfürstlichen Privilegia, mehrentheils erfahren und nach Verschiedenheit derer Churfürstenthümer, auch selbst mehr oder weniger zu erdulden gehabt haben;*) das zeigen wahrhaftig nur schon die verschiedenen Epoquen und Schicksale des Chur-Eölnischen Privilegii; Als wovon nunmehr im 2ten Hauptstücke ganz besonders gehandelt werden soll.

Zweytes Hauptstück

von dem,

dem Durchlauchtigsten des H. R. R. Churfürsten

zu Köln,

zustehenden unbeschränkten Privilegio,

der

höchsten Gerichts Instanz,

ins besondere.

Ältester Ursprung dieses vaterländischen Privilegii.

§. I.

Sieichwie wir oben bereits die höchst wahrscheinliche Vermuthung erwiesen haben, daß das, denen deutschländischen Churfürsten zustehende, Privilegium, der höchsten Appellations Instanz, überhaupt schon das Alter der goldnen Bulle über-

*) Siehe Erligers Abhandlung von denen Neun Männern, in der 16ten Erörterung Nro. 3. Seite 360.

übersteige; *) also läßt sich wenigstens aus einem gleichzeitigen, glaubwürdigen Schriftsteller **) mit Grunde schließen, daß besonders auch dieses Vaterländische höchste Instanz-Recht schon vormahls vom Kaiser, Friedrich den 1sten, denen Erzbischöfen zu Cöln bestätigt worden sey.

Erste Epoche und Veränderung
dieses Privilegii
unter dem
Erzbischöflichen Churfürst Salentin

§. 2. Als im 13ten Jahrhunderte ein höchstmuthwilligere Appellations-Mißbrauch wieder aufs neue eingerißen, und aus der Kirche, — gleich als ob man, was hier geschieht, immer auch andern-arts nachahmen müsse — auch aufs Reich mit übergegangen war: ***) So ward nun auch in Cöln an das dasige, fast in Vergessenheit gerathne, Churfürstliche Privilegium, der

höch:

*) Siehe oben, C. I. §. I. in denen Noten *, und ** Seite 6 u. 7.

**) Godofrid, ein Mönch, über das Jahr 1157. Th. I. — Mit welchem auch übereinstimmen, Freher in seinen Schriftstellern der deutschen Geschichte, und Zertius, von der Landeshoheit, S. 28, ingleichen Isaac Pufendorf im Tractat von Privilegien, besonders vom Rechte, der höchsten Appellations Instanz, Seite 157.

***) Siehe oben Cap. V. §. 2. die Noten * und **.

höchsten Gerichts = Instanz, wieder gedacht, um dem besagten Mißbrauch derer processirenden Unterthanen, da solche, ohne weiter auf dasselbe zu achten, immerzu an eines oder das andre Reichs Gericht zur höchsten Ungebühr appellirten, endlich einmal Einhalt zu thun. Ob wohl aber sothanes Privilegium zu dem Ende auch endlich durch die goldne Bulle, als ein zu ewigen Zeiten geltendes General = Grund = Gesetz aufs blüdigste wieder befestiget und bestätigt worden war: So konnte es doch für diesem einmal eingewurzelten, besonders im 14ten und 15ten Jahrhundert ganz erstaunlich überhandnehmenden Appellations Mißbrauche so wenig sich aufrecht erhalten, daß selbst auch unser Erzbischof, **Salentin**, sich von dieser verderblichen Hyder anders nicht mehr retten, noch für sein Ansehen und das Beste seines Volks besser sorgen zu können glaubte, als eben wieder durch Ausbringung eines anderweitigen Kayserl. Privilegii. Und nachdem er dergleichen voritz bloß auf petititorische Sachen und auf die Appellationsfähige Summe von 500 Gulden Rhein. *) unterm 19ten August 1570 vom Kayser Maximilian den 2ten erlangt, auch unterm 15ten November ebendesselben Jahres dem erhabnen Reichs = Cammer = Gerichte gebührend vorgelegt hatte; So wurde es denn auch daselbst sogleich feyerlichst auf = und angenommen, auch forthin 40 Jahre lang bestens in Ehren gehalten.

Zwey

*) Doch mit dem besondern und ausdrücklichen Vorbehalt, "daß nicht nur der Appellations = Eid geleistet, sondern auch eine feyerliche Raution, mit Verpfändung aller Habe und Güter, für die obstegende Partei beygebracht werden müsse, und zwar bei Strafe der Desertion der Appellations = Prozesse." Cammer Gerichts Gesetz Sammlung No. 3. Seite 18. f.

Zweyte Epoche und Veränderung
unter dem
Erzbischöflichen Churfürst Ferdinand.

§. 3. Da man nach der Hand wahrnahm, das dieses Sa-
lentiniſche, nur erſt auf die allzugeringe Appellations: Summe
von 500 Gulden beſchränkte Privilegium bey weitem nicht hinrei-
che, den ausschweifenden Muthwillen Appellationsflüchtiger Par-
theyen zu bändigen: So erlangte nunmehr der Erzbischöfliche
Churfürst, Ferdinand, Herzog zu Bayern, unterm 18ten Octob.
1613 vom Kayser, Matthias, daß die, zu Erreichung des Zwecks
keinesweges würkſam gewesene, Appellations: Summe von 500
Gulden, durch ein neues feyerliches Diplom in 1000 Goldgulden
verwandelt wurde; doch dergestalt daß es übrigens bey denen im
vorherigen Salentinianischen Privilegio festgesetzten Verschungen
und dessen ganzen Inhalte allenthalben sein unverändertes Bewen-
den haben solle. *)

Dritte vorzügliche Epoche
unter dem
Churfürst, Maximilian Heinrich.

§. 4. Dieser nun endlich in sothanen erneuerten Privilegio
so ansehnlich erhöheten Appellations: Summa ohnerachtet, giß
dennoch eine neue Landverderbliche Pest vornehmlich dadurch um
sich, daß, wenigstens bey großen und wichtigern Rechts: Sachen, be-
sonders aber unermögende Familien von Mächtigeren vor die höchste
Reichs:

*) Siehe die Supplemente Reichs: Cammergerichtl. Geses: Samm-
lung Seite 1.

Reichsgerichte gezogen, und daselbst, oft ganze Jahrhunderte lang, zum größten Ruin ihrer Güther, chicanirt wurden. Dahero denn endlich der, aus dem Herzogl. Hause Bayern abgestammte, Erzbischof und Churfürst, Maximilian Heinrich, gloriwürdigsten Gedächtnisses, (ein wahrer Vater seines Volks) zu gänzlicher Abschaffung dieses verwilderten Misbrauchs *), unterm 20sten April 1653. vom Kayser, Ferdinand dem 3ten, neuerlich ein ganz unbeschränktes, bloß wieder auf die goldene Bulle gegründetes **) Privilegium, der höchsten Appellations-Instanz, erlangte, und solches noch am 17. October desselben Jahres dem Reichs-Cammergerichte gebührend überreichen ließ.

Ver

*) Maximilian Heinrich erklärte sich nehmlich auch selbst hieüber an seine Landes-Stände zugleich also: "Hätten Sr. Churfürstl. Durchlaucht die Renovation dieses ihres Privilegii de non appellando aus keiner andern Ursache ausgebracht, als um des gemeinen Besten Willen, und damit die Schwächeren von den Mächtigeren mit kostbaren ausländischen und unsterblichen Prozessen nicht länger abgemattet, und ihres Rechtes verkürzt werden möchten.," Siehe Landshafis Rectes vom 15ten May 1655.

**) Im wesentlichen dieses ausdrücklichen Inhalts: "Wann uns dann der Hochwürdig Durchlauchtige Hochgebohrne Maximilian Heinrich... Unser lieber Vetter und Churfürst gehorsamst erinnert, was aestalten nicht allein in der goldenen Bull Kayfers Karl IV. Art. XI. versehen... sondern auch die geistliche Churfürsten das Privilegium de non appellando schon vor gedachter goldenen Bull in Gebrauch und Uebung gehabt, und derowegen... So haben wir obberührtem unserm lieben Vetter und Churfürsten zu Cöln und Dero Nachkommen gedachtes Privilegium de non appellando, jedoch ausgenommen in Casu denegatae justitiæ, gnädiglich ertheilt und verliehen von Röm. Kayserl. Majestät Nachvollkommenheit, und meinen, setzen wollen, daß in berührtem Erzstift Cöln von keinem Bei- oder Endurtheil,

Verhinderungen
des
Ferdinandischen Privilegii

I) Widerspruch derer Stadt: Cöllner, am Rhein.

§. 5. Obgleich die Chur: Cöllnische Landes: Hoheit über die Einwohner der Stadt Cölln, annoch streitig, und die über das diesfallige uralte Besiz- und Eigenthumsrecht angestellten Klagen, zwar noch immer nicht entschieden sind, dennoch aber auch beständig und noch bis dato ausgemachten Rechtsens gewesen ist, daß die Stadt, Cölln am Rhein, sowohl in real- als personal: Klagsachen der weltlichen Gerichtsbarkeit derer Chur: Cöllnischen Landesherren unmittelbar unterworfen sey *); ja, obmohl auch Männiglich bekannt ist, daß dieselbe nicht sowohl ihre eigne be-

D 2

sondre,

Erkenntniß, Dekret, Abschied, so von Sr. Liebden und Dero Nachkommen, oder in Derselben Namen gesprochen und eröfnet werden, in allen Sachen durch Niemand's was Würden, Stands oder Befens der feye, weder an Uns, Unsere Nachkommen am Reich, oder an unsern Kayserl. Reichshofrath oder Kammergericht, noch sonst wohin appellirt, supplicirt oder reducirt werden soll noch mag, in keine Weis; sondern Ihrer Liebden und Dero Nachkommen Erkenntniß, Urtheil, Dekret oder Abschied, ganz kräftig und mächtig seyn, stät bleiben und vollstrect werden sollen. //

*) Außerdem, daß das Churfürstliche Hofgerichte über die Stadt Cölln, in allen Criminal: oder Haut und Haar angehenden Fällen die unumschränkste Gerichtsbarkeit, Namens Sr. Churfürstl. Durchl., ausübt; So ist dasselbe auch zugleich competirender Richter in allen Civil: Sachen, und zwar sowohl

sondre, noch die allgemein übliche, Appellations-Summa, als vielmehr diejenige des Churfürstl. Ferdinandischen Privilegii, von jeher

bey dinglichen Klagen, innerhalb der alten Mauern, (ja! bey Erb- oder Concursfällen selbst ausserhalb denenselben) als auch zugleich bey personal Klagen durch die ganze Stadt; bloß, in Ansehung derer real-Klagen, mit Ausnahme, daß es über Grundstücke, die unter dem Advocatie-Gerichte zu Hachtra, auch Untelahrn und Tilles gelegen sind, keine richterliche Macht und Gewalt hat. Dieses sogenannte Gericht zu Hachtra steht nehmlich dem Churfürstlichen Erb-Vogt zu, (Advocato Electoral. hæreditario) welchem in Real-Sachen sein besondrer District untergeben ist, und dessen Gericht aus einem Schuttheiß, Schöppen Gerichtsschreiber und Dothen besteht. — Außerhalb der alten Mauern haben auch verschiedene Churfürstliche, sogenannte Flügel-Gerichte, real-Gerichtsbarkeit. — Hiernächst hat der Churfürst zu Cölln, seit 1658, in der Stadt selbst ein weltliches Hof-Gericht oder Appellations-Commissariat, welches aus einem Präsident und einer gewissen Anzahl sogenannter Appellations-Commissarien besteht; worunter Jener die Acten vertheilt, und wenn daraus in seinem Beysein referirt worden, sodann die abgefaßten Urtheil oder Bescheide in der Erzbischöflichen Burg vor seinen Augen publiciren läßt; die dawider eingewandten Appellationes aber gelangen hierauf an das Churfürstl. Revisions-Collegium zum ferneren Bespruch. — Wie weit sich endlich die Civil-Gerichtsbarkeit des geistlichen Erzbischöflichen Hofgerichts in der Stadt, Cölln erstreckt, läßt sich aus dem, zwischen dem Durchlauchtigsten Churfürst, Hermann von Hessen, und dem Cöllner Stadt-Rathe im Jahr 1506 geschlossnen Verrage abnehmen. Und was Chur-Cölln, eigentlich unter denen, in diesem Verrage benannten, Civil-Sachen verstehe; wird in dem Tractat, die Art ist an die Wurzel gelegt, betitelt, Cap. 9. weitläufftig dargethan. — Von andern, in der Stadt Cölln, angestellten kleinern Churfürstlichen Gerichten handelt der, am ausführlichsten geschriebne Tractat, von Cöllnischen Gerichtsbarkeiten, welcher zu Weßlar 1752 in Quart herausgekommen ist. — Was auch die zum

jeder bereits in Obſervanz genommen **) , ja ! vielfältig auch,

D 3

mit

Stadt-Regiment gehörigen Magiſtratsperſonen und Gerichte der Stadt, Cöln, ſelbſt betrifft, und wie dieſelben in Perſonal Sachen, bloß anmaßlich, zuſammenlauffende Gerichtsbarkeit ausüben; ſo wohl über das diſſails und ſonſt vorhandene beſondere Privilegium der Stadt, wegen höchſter Gerichts Inſtanz, ſo vom Kaiſer Ferdinand dem 2ten, auf die Summe von 700 Goldgülden eingeſchränkt worden; davon handelt G. M. von Ludolf, in ſeinem Commentar, vom Cameral Rechte, im 5ten Anhange, Seite 191. — Man ſehe auch den Catalog von allen Privilegien derer Stände des H. R. R. unter dem Artikel Cöln am Rhein, und, Verzeichniß ic. (Frankf. 1730.) Seite 82. f.

**) Immaſſen ſchon das einzige wichtige Beyſpiel (viel andre zu geſchweigen) genugsam bezeuget, nemlich die bekannte Rechtsſache zweyer Cöllniſcher Bürger, Catharinen Eliſabeth Meinerzbergen wider Johann Heinrich Cramer; als welcher letztere zu Bezahlung eines Capitals von 783 Rthln. nebt rückſtändigen Zinſen verurtheilt, dieſe Sentenz auch von denen Churfürſtlichen Commiſſarien beſtätiget worden war. Nachdem nun derſelbe fernerweit an das Reichs Cammer Gericht hierwieder appellirte; So führte er in der Appellations Supplique folgendes in Krafft eines Beſchwerungs Puncts an: „Wenn zwö Cöllniſche Bürger mit einander ſtreitig wären, ſo ſey nicht ſowohl das Churfürſtliche, auf 1000 Goldgülden, oder 2000 Gulden Rheinisch beſchränkte Appellations Privilegium, als vielmehr dasjenige der Stadt, deſſen Appellations Summe auf 700 Goldgülden geſetzt ſey, zu attendiren.“ — Doch das Cammer Gericht theilte hierüber am 20ſten October 1745, folgenden Beſcheid: „Noch zur Zeit abgeſchlagen; ſondern wo Appellant Summam appellabilem beſſer dociren wird, ſoll ferner ergehen, was Recht iſt.“ — Appellant beſcheinigte hierauf, mittelſt nochmächtigen Supplicats, zur Nothdurf, daß ſich die rückſtändigen Zinſen auf 167 Rthlr. beſiefen, mithin er auch in eine Summe von 950 Rthln. verurtheilt worden ſey. Da nun dieſes Quantum die Summe des Stadt-Privilegii überſteige; So bath er

mit Uebergung derer Reichs-Gerichte, an den höchsten Churfürst.

ferner um Zulassung zum rechtlichen Verfahren. Allein er erhielt seinen Zweck so wenig, daß vielmehr das Cammer Gericht am 25 Januar sein Gesuch schlechthin abschlug. Nachdem nun dieser, so übel berathne, Proceßant im Reichs Cammer Gerichte gänzlich abgewiesen worden: so suchte er unterm 16. Februar 1746, beim Churfürstl. Hof-Rathe zu Bonn um Revision nach, und behauptete zugleich: „er habe aus Irrthum an's Reichs Cammer Gericht appellirt, weil er geglaubt, daß das Stadt-Privilegium Statt finde; Das Cammer Gericht aber habe das Churfürstliche Privilegium für Platz greifend erachtet, und da, hero ihm die Zulassung zum Acten versagt.“ — Der Churfürstl. Hofrath schlug ihm zwar Anfangs, wegen veräußelter Rechtsfristen, die Revision ab; ließ sie aber auch, auf erfolgte Reichs-Cammer Gerichts-Berordnung, daß derselben deferirt werden möge, nachhero noch zu.

Daß übrigens, so wohl die Eölnischen gemeinen Stadt-Bürger, als auch der Stadt-Rath selbst, nach denen Churfürstlichen Appellations Privilegiis, und zwar nicht nur in Ansehung der Summe, sondern auch selbst in Rücksicht auf die erforderliche Caution, sich immerzu gerichtet haben; mögen, unter mehreren hierher einschlagenden Reichs Sachen, welche mittelst Appellation von Churfürstlichen Commissarien weg, und zum Reichs-Cammer Gericht, gezogen worden, hier nur folgende, laut eignen Cammer-Gerichts-Protocolls, bekräftigen.

- 1) In Sachen **Lyskirchischer** Vorfinder von **Zeiden** genannt **Zungerighausen** Ctra Regentem 3. Coronarum zu Eöln, Appellationis de 1694. registr. Kauzionschein [19] — 2) In Sachen **Engelberg** Ca **Kerpen**, Appellationis de 1704., Kauzionschein [8] — 3) i. S. **Langenberg** Ca **Kloster** zu **St. Agara**, Appellationis de 1713., Kauzionsch. [14] — 4) i. S. **Monschaw** und **Salm** Ca **Terretoven** App. de 1715. Kauzionsch. [15] — 5) i. S. **Stadt: Eölnischen** Rathoverwandren v. **Salm** Ca **Leor** und **Consorten**, App. de 1723. Kauzionsch. [16] — 6) I. S. **Stadt: Eölnischen** Bürgermeisters de **Groote** Ca **Wittib**

fürstlichen Gerichtshof appellirt hat ***); noch zu geschweigen, daß in der goldnen Bulle, und selbst auch in dem von ihr schlechterdings bestätigten Privilegio, nicht sowohl nur bloß das Churfürst:

zum Püg, App. de 1728., Kauzionsch. [10] — 7) J. S. Stadt: Eölnischen Stimmmeisters Kerich Ca Verkerk, App. de 1731., Kauzionsch. [14] — 8) J. S. Kalters Wittib Ca Abtey zu St. Martin, App. de 1731., Kauzionsch. [15] — 9) J. S. von Caspars Ca Greven und Scheffen des hohen weltlichen Gerichts zu Eöln, App. de 1740., Kauzionsch. [17] — 10) J. S. von Croesberg Testaments Executor Ca das Closter zu St. Vinzenz in Eöln, App. de 1778., Kauzionsch. [13] — 11) J. S. Philipp Jacob Kerich und adhärirend intervenirende Bürgermeister und Rath der Stadt Eöln Ca Stephan Verkerk auch Greven und Scheffen des hohen weltlichen Gerichts in Eöln, App. de 1731., Kauzionsch. [7].

Aus dem allem nun aber ergiebt sich ganz offenbar, daß, was vormals, bey noch vorgewaltetem Churfürstl. beschränkten Privilegio, von denen Eölnischen Stadt-Bürgern und dem Rathe selbst, vor Recht anerkannt und immerzu in Ausübung gebracht worden, auch demalen, bey Obwaltung des unbeschränkten Privilegii, vor Recht zu halten und sich unverbrüchlich darnach zu achten seyn müsse.

*) Ja! daß auch die Stadt Eölnischen Bürger in Sachen, welche sich zur Churfürstlichen Revision qualificiren, immerzu nachdrücklich zur Gebühr angehalten worden, wenn sie mit Uebergangung derselben unbefugterweise an's Cammer Gericht appellirt haben; das wird unter andern schon aus folgendem Falle zur Gnüge erhellen. — Das Churfürstliche Hofgericht hatte einen Senator der Stadt N. Caspars zu einer Geldstraffe von 75 Goldgulden verurtheilt. Caspars appellirte dawider an die Churfürstl. Commissarien, und da hier die Appellation nicht angenommen wurde; so wendete er sich an's hohe Cammer Gericht, und erlangte daselbst, vermuthlich durch ungebührliche Mitre, nicht nur die Appellations Annahme, sondern auch ein Cassations Ver-

fürstenthum, als vielmehr ausdrücklich alle Gerichte des (Erzbischöfl.) Eöllnischen Kirchsprenghs, namentlich bezeichnet wird, und hierauf die Vernehmung geschieht, daß Niemanden erlaubi seyn solle, er sey wesentlicher Unterthan, oder nur Einwohner ^{****}), sey auch von welchem Stande oder Beschaffenheit er nur immer wolle, von besagten Gerichten an

Kays

both, wegen sich hier zur Ungebühr angemachter Gerichtsbarkeit. Sobald das Churfürstliche Hof-Gericht diese Erkühnung in Erfahrung brachte, erließ es unterm 8. März 1740 eine Inhibition, an Caspars selbst, bey Vermeidung 1000 Gulden von diesem widerrechtlich genommenen Recurs wider abzustehen, und rescribirte nicht nur zugleich unter ebendemselben dato an den Churfürstl. Agent zu Westlar, Deuren, daß er das Reichs Cammer Gericht hiervon benachrichtigen solle, sondern ertheilte auch an das Eöllnische Hofgericht, wegen Vollstreckung der gefällten Sentenz, gemeinen Befehl. Aus Furcht nun für diese, zu Behauptung der Churfürstlichen Gerichtsbarkeit, ergriffenen so ernstlichen Vorkehrungen, und da Caspars noch weit härtere billig befahren konnte, verwendete er sich hierauf unterm 26. April ebendesselben Jahres mit folgender demüthigsten Supplique an das Churfürstliche Hof-Gericht: „Da ihm niemals in Sinn gekommen, Sr. Churfürstl. Durchlaucht höchsten Privilegiis im geringsten zu wider zu handeln, als wollte er zu Befolgung des Mandati de desistendo, Kraft dieses, auf die von ihm interponirte Appellation wie auch darauf erkannte Processus renunziren; mit Bitte, den wider ihn angelegten Arrest wieder aufzuheben, und die vom hohen Gerichte andictirte Strafe gnädigst nachzusehen.“

^{****)} Die goldne Bulle enthält diefalls ausdrücklich folgendes:
 „für keiner, unter dergleichen Kirchsprengh gehörigen Person
 „oder Einwohner, weß Standes, Würde oder Beschaffenheit er
 „auch immer seyn mag, (soll erlaubt seyn) vom Verfahren, Urtheil
 „theln u. dieser Erzbischöffe und Kirchsprengh, oder ihrer jedes
 „maligen Beamten, ist und irgend jemals an ein ander Tribunal
 „mal zu appelliren, so lange nicht behörige Justiz verweigert wor-

Kayserl. Majestät oder deren Reichs-Gerichte zu appelliren ****);
 so hat doch, dem allen ohnerachtet, der Rath zu Stadt-Cölln
 selbst, alsbald am andern Tage nach erfolgter Insinuation des lez-

E

teren

„den.“ — Eben so drückt sich auch das nachherige, bloß bestätigte, Chur-Cöllnische Privilegium, nur überhaupt und ganz allgemein aus, ohne just derer Unrechenan oder des Churfürstenthums nur im mindesten zu gedenken: „In berührtem Erzstift Cölln von keinem Bey- oder Endurtheil, so von Sr. Liebden und Dero Nachkommen oder in Derselben Namen eröffnet werden, in allen Sachen durch Niemand's was Würden, Standes und Wesens der sey, weder an Uns, noch sonst wohin appellirt werden soll noch mag in keine Weis.“

Erwägt man diese Gründe genau, so leuchtet ohnstreitig um so deutlicher in die Augen, daß, da das Churfürstl. Privilegium, der höchsten Appellations-Instanz, einmal vorhanden ist und ohne weitere Einschränkung auf iracnd eine Summe oder Sache, in seiner Würde bestehet, auch keine Rechts Sache eines Unterthans oder dessen, der sich wenigstens der Unterwürfigkeit eigenmächtig entziehen will, vor ein oder das andre Reichs-Gericht mittelst Appellation gezogen werden könne; so bald dieselbe vor irgend einem Churfürstlichen Gerichte gehörig anhängig geworden, den einzigen Fall, der verweigerter Justiz ausgenommen. Es ist also auch nicht einzusehen, mit welchem Rechts Grunde die Stadt-Cöllnischen Einwohner, weß Standes und Beschaffenheit sie auch immer seyn mögen, dieser Appellations-Freyheit sich gleichwohl erkähnen, und gleichsam wieder den Strohm haben schwimmen können? Hätten sie auch gelaubt, wie ich gern zugebe, daß ihnen diese Freyheit wenigstens damals zugestanden habe, als das Churfürstliche Privilegium auf die Appellations-Summe von 1000 Goldgülden eingeschränkt war: So muß doch auch diese Freyheit dormalen, da sothane Einschränkung aufgehört hat, ebenfalls ganz natürlich wieder wegfallen. Ein für Jedermanns Gefühl sehr begreiflicher und höchst einteuchtender Grundsatz ist auch der: Hat eine Stadt-Cöllnische Rechts-Parthey

teren Maximilianischen unbeschränkten Privilegii beyhm Reichs-Cammergerichten, durch seinem hieselbst habenden Agenten eine Reservation seiner vorgeblichen Freyheit und Rechte eingelegt *****); und es erfolgte hierauf unterm 12ten December ein Kayserliches Declarations-Rescript, welches nicht nur an sich keinesweges für Chur: Cölln präjudicirlich war *****), auch

durch

ihrer, in einem Churfürstlichen Gerichte entschiednen Sache niemals durch das besondre, auf die Appellations-Summe von 700 Goldgülden beschränkte, Stadt-Privilegium weder vormals noch jezo irgendvorinnen Schutz verschaffen, oder wieder aufhelfen können: (Zimmassen denn auch das Stadt-Privilegium bloß solche Processe, die im dasigen Stadt-Gerichten anhängig sind, voraus setzt, folglich auf Prozesse anderer Gerichte weder paßt noch gezogen werden kann) So kann auch eine dergleichen Parthey ihrer, in dem Churfürstlichen Appellations-Gerichts Hofe abgeurtheilten, Rechts-Sache niemals durch ein solches Churfürstliches Privilegium wieder aufhelfen, welches nicht mehr existirt, und folglich in gar keiner Sache mehr Statt findet, noch dahin gezogen werden kann. Wie aber das Befugniß derer, so wohl Stadt-Cöllnischen, als anderer Churfürstlichen Inwohner, in Sachen, deren streitige Summe über 1000 Goldgülden steigt, an die Reichs Gerichte appelliren zu können, nur erst mit dem solchergestalt beschränkte gewesenen, Churfürstlichen Privilegio zu existiren angefangen hat: Also muß auch dieses Befugniß nothwendig mit dem Tode dieses Privilegii ebenfalls wieder absterben.

*) Der Licentiat Henning, als Bevollmächtigter des Stadt-Raths, bediente sich in seinem eingereichten Supplicat namentlich der Worte: „bitte, der gemeinen Stadt Cölln, dabey obwalten, des Interesse in besondere Betrachtung zu ziehen.“

*) Nethmlich des Inhalts: „die Stadt Cöllnischen Abgeordneten hätten um Kayserliche Declaration gebethen, damit durch das kurbölnische Privilegium de non appellando, die Stadt an

durch eine feyerliche Churfürstl. Protestation um so mehr alsbald wieder abgesehnt wurde, je weniger man selbst diese, alles wohl erwogen, für schlechterdings nöthig halten durfte, da das Chur-

E 2

fürst.

ihren Privilegien, Statuten, alten Gewohnheiten, und den mit den vorigen Erzbischöfen zu Köln aufgerichteten Verträgen, nicht beschweret und benachtheiligt würde. Gleichwie nun bey Ertheilung des besagten Privilegiums die Kayserliche Meynung und Intencion nicht gewesen, durch Dasselbe anderer Stände alten Gewohnheiten, Freyheiten, Privilegien und Gerechtsamen zu präjudiziren, oder Dasselbe weiter, als die Verordnung der goldenen Bulle ausweise, zu erstrecken; also erklärten Sr. Kayserl. Majestät hierauf gnädigt: besagtes kurbölnisches Privilegium der Stadt an ihren Privilegien, uralten Verträgen, Statuten und Gewohnheiten keines Weges nachtheilig seyn, noch dahin ausgedeutet werden könne. „ Wenn nun aber ganz sicher und ausgemacht ist, 1) daß die Stadt Cöln wider die goldne Bulle niemahls durch ein Privilegium geschüzt gewesen ist. 2) Daß kein Fall vorhanden ist, wo die Churfürsten von Cöln, über dieses Recht der höchsten Appellations Instanz sich jemahls mit einem Stadt, Cöllnischen Bürger in Streit eingelassen hätte. 3) Daß auch die Gewohnheiten der Stadt, sie seyn geschrieben oder ungeschrieben, denen in der goldnen Bulle gegründeten Churfürstlichen Gerechtsamen nicht entgegen seyn können; und daß endlich 4) selbst auch dergleichen Appellations- Observanz der Stadt nie mehreres Recht giebt, als andern Chur- Cöllnischen Einwohnern: So folgt ohnstreitig, daß eben dieser Kayserliche Declarations- Inhalt dem vorgeblichen Freyheits Befugniß der Stadt nicht sowohl günstig, als vielmehr klar entgegen sey, namentlich in denen Worten: „Sr. Kayserl. Majestät Meynung, und Intencion nicht gewesen sey, dasselbe Privilegium weiter, als die Verordnung der goldnen Bulle ausweise, zu erstrecken.“ — Und Jedermann wird, bey genauer Erwägung dieser Worte, leicht finden, in was für Verstande sie zu nehmen? und was für Folgerungen daraus gezogen werden können?

fürstliche Privilegium, der höchsten Instanz, schon allenthalben vollkommen bedeckt und gesichert war *****).

2. Widersprüche derer Rheinischen Land-Stände.

§. 6. Kaum war dieses Chur-Cöllnische, so heilsame Privilegium der höchsten Gerichts-Instanz, zum Besten des Vaterlandes nunmehr gleichsam wieder aufgeweckt worden; (denn es war im Grunde nichts anders, als eine bloß neuerliche Bestätigung des in dem Reichsgrundgesetze der goldenen Bulle bereits begründeten Rechts;) als auch sogleich die Rheinischen Land-Stände bey dem nächsten Land-Tage dawider Beschwerden vorbrachten, und zwey ganze Jahre lang durch unablässigen Widerspruch darauf drangen, daß besagtes Privilegium, als ein ihnen unwillkürlich gleichsam widerrechtlich erschlissenes Recht, *) nicht geltend gemacht werden solle; dahingegen von Seiten Sr. Churfürstl. Durchl. des ungleich-

*) Die Wahrheit dieses Satzes wird zum Theil durch diejenigen Grundsätze noch mehr bestärkt, welche bereits oben Cap. I. §. 5. allenthalben angegeben worden sind.

*) Die hiezu erforderlich gewesene Einwilligung derer Land-Stände konnte gewiß um so weniger allhier mit Grunde behauptet werden, je ausgemachter es ist, daß Churfürst Maximilian Heinrich eines Rechts — das ihm schon vermöge der goldnen Bulle zustand, das weder durch Verjährung, noch durch widrige Observanz, weniger durch Nicht-Gebrauch, und am allerwenigsten durch die nachherigen neuen römischen Kaiserlichen, schon an sich ihm gar nicht präjudicirlichen, Privilegia, keineswegs erloschen war, — daß Er, sag ich, eines solchen Rechts sich ohnstreitig ganz frey anmaßen konnte. Ja! es kann auch nicht einmahl behauptet werden, daß Er der neuerlanaten Kaiserlichen Bestätigung, als einer neuen Gnade, oder daß er überhaupt

gleichlichen Maximilian Heinrichs, auf diesem seinem Rechte ganz fest und unabänderlich bestanden wurde. Nachdem jedoch die Landes Stände bloß noch zu demüthigen Flehen** ihre Zuflucht nahmen; So bewogen sie endlich das gute Herz dieses vortrefflichen Fürsten doch dazu, daß er ihn enunterm 25ten May 1655 wenigstens in Petitorischen Rechts Sachen, doch mit Beybehaltung der bishero gewöhnlichen Appellations = Summe von 1000 Gold = Gülden auch nur bis auf Widerruf, nemlich so lange, bis das gemeine Beste ein andres erfordern und nöthig machen würde, ***) die weitere Appellationsfreyheit immittelst gnädigst bewilligte.

E 3

3. Wi:

eines neuen solchen Kayserlichen Privilegii, bedurft habe; wie solches alles schon aus dem Vorhergehenden aufs überzeugendste erhellet.

**) Hiervon findet man in dem Tractate: „Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzstift = Kölnischen Gerechtfame, im Betreff des Privilegii, wegen höchster Appellations = Instanz,,, (1768) S. 5. folgende getreue Nachricht: „Geschaß an Höchstgedachte Sr. Churfürstl. Durchl. Namens sämmtlicher Landstände, der unterthänigste Vortrag, damit, wann sie von anderer benachbarter Fürsten Unterthanen, bey den Erzstift = Kölnischen Gerichten besprochen und condemnirt würden, ihnen alle fernere Recursus abgeschnitten wären; dahingegen, wann sie an ausländischen Gerichten wegen habenden Activforderungen ihr Recht suchten und triumphirten, alsdann gewärtigen müßten, daß die erlangten Urtheile durch langwährige Appellationen von ihrer Wirkung suspendirt bliebeten, folglich sie (Landstände) in so weit deterioris Conditionis als ihre benachbarte wären; mit angefügter unterthänigsten Bitte, daß (mehrerer Gleichheit halber) in Betref des Privilegii illimitati de non appellando, eine Moderation gnädigst mögte verwilliget werden.“

**) Nach Ausweis des Landtags Recesses vom 15 May 1655. „Se Churfürstl. Durchlaucht sehen zwar nicht, warum Sie sich

3. Widersprüche derer Westphälischen Landstände.

§. 7. So sehr auch die Rheinischen Landstände an jenem Churfürstlichen gnädigsten Nachlaß sich begnügten; So wenig wollten die Westphälischen Stände *) mit ebendenselben zufrieden seyn, dergestalt, daß sie im Jahre 1656, auf dem nächsten Arensberger Landtage bey dem Churfürst Maximilian Heinrich, die dringentesten Beschwerden überreichten, ohngefahr des Inhalts:

1) "Sie könnten durch solch ein Privilegium, — wovon man
,,vor

„Ihres in der goldenen Bull von drey hundert Jahren gegrün-
„deten Privilegiums weniger als andere Churfürsten bedienen
„sollten, zu geschweigen, das allhier im Erzstift die litigirenden
„Partbeyen drey, vier und mehrere Instantias gebrauchen, und
„also ihr Befugniß genugsam ausführen können; Weilen dennoch
„die löbliche Landstände die Ungleichheit mit andern benachbar-
„ten, da sie mit denselben in Rechtsstreit gerathen, so beschwer-
„lich halten; als können Se. Churfürstl. Durchlaucht gnädigst
„geschehen lassen, daß (bis man sehe, ob des Landes Noth-
„durft und Nutzen ein anderes erfordern wird) die Appellatio-
„nes in Petitorio durchgehends, salva tamen Summa hactenus
„sine interruptione observata, ihren ungehinderten Lauf behal-
„ten, in Possessorio aber solche neuerdings verboten bleiben.„

*) Nämlich die Landesstände im Herzogthume Engern und Westphalen; als welches seit dem Jahre 1180 zum Erzstift, Eölnnischen Kirchsprengel geschlagen, auch endlich seit dem Jahre 1463, mit dem vaterländischen Erb-Verains, als ein unveränderliches Landesstück unserm Churfürstenthume selbst auf immer einverleibt worden; und man siehet daher zugleich, daß besagtes Herzogthum, in Rücksicht auf seine Verbindung mit dem Reiche, nicht zum Westphälischen, sondern vielmehr zum Chur-Rheinischen Creyse gehöret. Ebendaher ist auch gar nicht zu bezweifeln, daß das

„vor dem Vaterländischen Verein noch nie etwas irgendwo
 „gewußt habe, **) und daß auch ganz ohne ihr, der Land-
 „stände, vorheriges Gehör, ***) obwohl eben nur sie darunter
 „litten, dennoch erlangt worden sey, — könnten also durch solch
 „ein Privilegium ihres, durch uralten Gebrauch sowohl im Pos-
 „sessorio als Petitorio bewährten Appellations; Nichts auch selbst
 „vom

hier in Frage befangene, unbeschränkte Privilegium der höchsten
 Appellations-Instanz, auf beiderley Chur- Cöllnische Länder, so
 wohl Rheinische als Westphälische, sich erstrecke. Siehe Du-
 monts Diplomatische Sammlung im 5ten Bande Th. 1. Sei-
 te 481.

**) Das Gegentheil bezeuget allerdings die goldene Bulle, als wel-
 che im Jahre 1356, verfaßt, und also schon längst vor dem va-
 terländischen Verein (der allererst im Jahre 1463 geschlossen wor-
 den) nehmlich über 100 Jahre lang im Herzogthum Westphalen,
 bekannt genug gewesen war.

***) Wie ganz unerheblich dieser Einwand gewesen sey, hat der
 Durchl. Churfürst, Clemens August, glorwürdigsten Andenkens
 selbst noch zu unserer Zeit durch ein ganz besonders Beyspiel ge-
 zeigt, indem Er unterm 24 März 1739, obwohl ohne vorheriges
 Gehör derer Westphälischen Stände, dennoch aber nachstehenden
 Befehl, in Kraft eines unveränderlichen allgemeinen Landes und
 Grund-Gesetzes ergehen lassen, und mit Nachdruck darüber ge-
 halten hat, des Inhalts: „Weil das dem Landdrosten und Rät-
 then, bey angetretener Regierung zugelegte Prädicat einer West-
 phälischen Regierung, den ehemaligen Gebrauch entgegen sey, und
 das würdige Domkapitel angesucht habe, das von Alters beo-
 bachtete System nicht zu ändern, auch neben dem, nach Maas-
 gabe der Landesvereinigung für das ganze Churfürstenthum an-
 geordneten Hofrath, mehrere Regierungs Dicastrien nicht an-
 zuordnen: so werde befohlen, des Namens einer Regierung sich

„vom Kayser nicht rechtlicher Weise beraubt werden; ****) 2)
 „und protestirten dahero wider sothane, alle vaterländische Rechte
 „umstossende Neuerung aufs feyerlichste, mit angelegentlichster
 „Bitte, sie bey dem, sowohl im Possessorio als Petitorio habenz
 „den Besitze der Appellations= Freyheit gerechtest zu schützen.“ *****)

4. Wi

Künftig zu enthalten, sondern sich des Prädicats Churfürstliche Landdrost und Räte in Westphalen, zu gebrauchen, und die vom Churfürstl. Hofrathe unter dem höchsten Namen zu erlassenden Rescripte zu befolgen. . . . Weil man aber auch zum größten Misfallen vernommen habe, daß von einer bey dem Landdrost und Räten erlassenen Urtheil, mit Vorbeygehung des Churfürstlichen Hofraths als des Oberstens Landes Dicasteriums und Appellations Gerichts, ganz neuerlich an die höheren Reichsgerichte, zu des Churfürstenthums größten Nachtheil appellirt werden wollen; Se. Churfürstliche Durchlaucht aber solches keinesweges zu gestatten geneigt seyen, diese Meynung auch bey erwähntem Reichsgerichte wirklich kund gemacht hätten; als werde bey 500 Goldgulden Strafe befohlen, dergleichen Appellationen an die Reichsgerichte nicht vorzunehmen, sondern bey dem Churfürstlichen Hofrathe einzuführen.“ In der Sammlung Maximilianischer Eöllnischer Statuten, Th. 1. Seite 676. f.

****) Dieser, nicht weniger, als der vorhergehende höchst abgeschwackte Einwand findet schon oben Cap. 1. S. 5. seine Abfindung.

*****) Die letzte Antwort des Durchl. Maximilian Heinrichs auf diese ungeschickte Beschwerde war ganz kurz diese: „Er. Churfürstl. Durchlaucht hätten sich schon genugsam erklärt; „und damit keine Ungleichheit und Verwirrung bey ihren obersten Gerichtsstellen entstehe, so ließen Sie es bey Ihrer vorherigen Resolution bewenden.“



4) Widersprüche des Kaiserlichen Reichs- Cammer- Gerichts.

S. 8. Nachdem nun aber die große Güte und Gelindigkeit derer Chur-Cöllnischen Landesherren, sowohl der Durchl. Maximilian Heinrich, als auch dessen drey hohe Nachfolger in der Churwürde, dieses ihr unbefchränktes Recht zu gebrauchen, noch immer einstweilen, aus bloßer gegen ihre Unterthanen hegenden Gnade, unterlassen, und diesen, in bloß petitorischen Rechtsfachen, mit Einschränkung auf die Summe von 1000 Goldgülden, die Freyheit, weiter zu appelliren, bloß bittweise erlaubt hatten*):

F

Co

*) Selbst noch der erhabene Churfürst, Maximilian Friedrich, gottsel. Andenkens, hat im Jahr 1768, sich hierüber aufs nachdrucksamste bey dem Reichs-Cammergerichte herausgelassen, nehmlich in der betitelten Deduction: „Kurzgefaßte An- und Ausführung der Erzstift-Cöllnischen Gerechtfame Puncto Privilegii de non appellando; und wie dagegen das Erzstift und Churfürstenthum Cölln vom Kayserl. und Reichs-Cammergericht successive beschweret worden, in Folio. — Diese Deduction wurde zugleich mit einem Schreiben des Churfürsten an den Cammerichter begleitet, des Inhalts: „Es sey bekannt, in was für kostspielige Rechtshändel Ihre Unterthanen durch vielfache am R. N. Cammergericht erkantte und dem Churfürstl. Privilegium de non appellando, widrige Processe versenkt worden. Da Sie nun nicht anders ermesen könnten, als daß alles dieses theils aus einer falschen Vorpiegelung eines von Dero Herrn Vorfahrer an der Cur, mit den Landständen angeblich eingegangenen Vertrages, auch aus Abgang einer hinlänglichen Nachricht von der Verfassung Dero Erzstiftischen Lande, dies und jenseits des Rheins und deren Gerichte, hergestossen seyn möge; so hätten Höchstidieselben keinen Anstand nehmen wollen, die kurzgefaßte An- und Ausführung, mit dem Er-

So erwuchs daher nach und nach zugleich, selbst mit dem hohen Reichs-Cammergerichte, so vielerley Gelegenheit zu höchstwichtigen Streitigkeiten **), daß man kein Ende finden würde, wenn

alle

„suchen beizufügen, damit Ihre Churfürstliche Landesherrliche
 „Erklärung in Betref ihres Appellations-Privilegiums, durch
 „einen geschickmäßigen Vortrag zur Wissenschaft des R. R. Cammer-
 „gerichts gelangen, und zur künftigen genauen Beobachtung, der
 „abzuändernden Privilegien-Tabelle behörig eingetragen werden
 „möge. Sie hegeten dahero zu dem preislischen Reichs-Cammer-
 „gericht das gänzliche Zutrauen, dasselbe werde nunmehr auf die
 „gerechteste Aeußerung dieser Landesherrlichen Willensmeinung,
 „die justizmäßigste Rücksicht zu nehmen, und dieselbe zur Richt-
 „schnur derer zu erkennenden Appellations-Processse anzunehmen
 „von selbst geneigt seyn.“

***) Diese nahmen am 5ten October 1660 ihren Anfang, bey Ge-
 legenheit des verführigten Rechthandels zwischen denen von Hörde
 de re. entgegen die von Hörde re. Ein Proceß, der ein ganzes
 Jahrhundert hindurch bis noch auf unsre Zeiten vor dem Reichs-
 Cammergerichte ganz unbefugter Weise und mit harter Verletzung
 des Churfürstlichen Privilegii aufs hitzigste gefochten und betrie-
 ben worden, endlich aber im Jahr 1776 die, bey allgemeiner
 Reichsversammlung mittelst Recurses einaereichte Deduction her-
 vorgebracht hat, unter dem Titel; „Memorial an eine hochlöbl. all-
 „gemeine Reichsversammlung in Betref der vom Kayserlichen und
 „Reichs-Cammergericht den Herren Erzbischöfen und Churfürsten
 „zu Eöln und Dero Erzstift zum Besten ertheilten Kayserl. Privi-
 „legio Recht- Reichs- Constitutions- und Wahlcapitulationswidrig
 „anmaßlich erlassenen Appellations-Processse, Urtheile und Man-
 „date, in Appellationsfachen weiland Wilhelm von Hörde und
 „Jobst Bernhard von Korf, wider Johann Gottfried und
 „Georg, wie auch Alharden Gebrüder und Vetter von Hörde,
 „zu Eringenfeld und Schwarzenraben, dann Herrn Erzbischofen
 „und Churfürsten zu Eöln, Maximilian Heinrich, Interven-
 „nienten, Arnberg, 1776. in Folio.“

alle und jede, auch nur die am meisten bekannte Angriffe, welche diesfalls auf Schmälerung des Churfürstl. Privilegii gethan worden^{***}),
 § 2 nach

*) Hierüber darf man bloß diejenigen Beschwerden lesen, welche E. Hochw. Eölnisches Erzeapitel im Anfange dieses Jahrhunderts (1704) folgendergestalt geführt hat: „Durch die Churfürstl. Erklärung sey zwar bey Beschwerden im Peritorium, und wo die Summe von 1000 Goldgulden vorhanden, der Recurs ans R. R. Cammergericht gestattet worden; dennoch habe das die Meynung nicht, daß den Beschwerenden die Provocation zum Churfürstlichen Revisionsgerichte benommen seyn sollte, sondern es stehe vielmehr in derselben Willkühr, ob sie die Appellation bey dem höchsten Reichsdikasterium, oder bey dem Chureölnischen Revisorium einführen wollen; indem letzteres die ihm Vermög der goldenen Bulle und pragmatischen Reichs Constitutionen zustehende ordentliche Gerichtsbarkeit, worauf niemal verziehen worden, auch zum Nachtheil der Nachfolger gültiger Weise nicht verziehen werden können, unstreitig beybehalten hätte; obwohl zugleich die Appellationen zu den höheren Reichsgerichten den beschwerenden Partheyen im Peritorium bloß verstatet worden. Gleichwohl sey wider die vom Churfürsten Joseph Clemens ausdrücklich gethane Erklärung, in Sachen der Wittwe von Weir, contra von Weir, Mandati cassatorii & inhibitorii de abstinendo ab incompetente recursu, nicht allein von dem R. R. Cammergericht kein Einhalt gethan, sondern auch dem ungeachtet wirkliche Processe erkannt worden, unter dem irrigen Vorgeben, als wenn das, den Churfürsten für Ihre ordentliche Gerichtsbarkeit zu statten kommende Revisorium für ein außerordentliches Rechtsmittel zu halten sey. Desgleichen sey auch in ähnlichen Sachen, Kronenburg gegen Wybe, und Treffendorf gegen Ledeburg, vom R. R. Cammergericht ein anmassliches Mandatum de cassandis processibus revisionis widerrechtlich erkannt worden. Man wollte sogar von Seiten der R. Reichscammer die pur im Possessorium bey den Chureölnischen Gerichten abgeurtheilten Sachen, durch Appellationen und Nullitätsklagen an sich ziehen, z. B. in Sachen Hochsteten gegen Hochsteten Mandati Attentatorum revo-

nach der Reihe her aufgeführt werden wollten,

Die

„catorii; item in Sachen von Quade gegen Esken, &c. Es
 „wollten endlich über alles dieses auch sogar in Contributionsfachen
 „vom R. Cammergerichte Proceffe erkannt werden, als in Sa-
 „chen der Westphälischen Landstände wider die Veste Beck-
 „linghausen puncto des Antheils am Beyerage &c. S. Cam-
 „meracten das Churcöllnische Priv. de non appellando betref-
 „fend, sub Nro. XIV.

Nachdem auch das Reichs-Cammergericht, in obbesagten Rechts-
 handel, von Hörde entgegen von Hörde, am 5ten October 1660,
 die erste Sentenz im Possessorio, dem Petitorio unbeschadet, auf
 dorthin erariffene Appellation gefällt hatte: so nahmen sogleich
 Se. Churfürstl. Durchl. Maximilian Heinrich, ihren Protesta-
 tions-Recurs an Kayserl. Majestät. Dem Cammergerichte wurde
 unterm 13. December eben desselben Jahres Verantwortungsbe-
 richt abgefordert; und als dieser zwar erstattet, darinnen aber
 nichts Erhebliches für sich hatte angeführt werden können: so er-
 folgte nun unterm 20. Junii 1661. folgendes, von Sr. Kayserl.
 Majestät erlassenes Rescript: „Se. Kayserl. Majestät könnten
 „nach angehörter umständlichen Relation, nicht finden, daß des
 „Cammergerichts Jurisdiction gegründet sey; müßten aber auch
 „jeden Churfürsten und Stand bey ihren Privilegien de non evoc-
 „cando & appellando schätzen, also zugleich das Cammergericht
 „erinnern, mit Erkennung fernerer Proceffe, in dieser Sache, an-
 „sich zu halten &c.“ Dem ohnerachtet verfuhr das Cammerge-
 richt, und zwar sogar mit Ungehorsams, Pönaliten wider die
 nicht erschienene Parthey, immer weiter, und erstieß auch immer
 zu fernere Pönalaufgaben. Hierauf nun ergiengen, unterm 24.
 Merz 1662, und 28. Junii 1674, auch endlich noch unterm 19.
 November 1676, wiederholte Kayserliche Befehle: „Das Cam-
 mergericht hätte mit weiterem Vorfahren ganz ich an sich zu hal-
 ten, und Chur Cölln schon erinneter maaken fernedwegs zu be-
 schweren, noch einige Ursachen zu solchen gerechtesten Klagen fer-
 ner zu geben &c.“ Diese wichtige Sache ruhete nunmehr 40
 Jahr lang; bis endlich im Jahre 1720 auf einmal wieder Pro-

Die letzten Schicksale
 des
 Chur-Cöllnischen Privilegii
 unter
 jehziger ruhmwürdigster Regierung
 des
 Durchl. Maximilian Franz.

§. 9. Nachdem diese Widersprüche mehr als 130 Jahre lang immerzu haben bekämpft werden müssen; so stehet nun endlich das Chur-Cöllnische Privilegium, der höchsten Appellations Instanz unter ruhmwürdigster Regierung unsers, aus dem Erzherzoglichen K. K. Hause Oesterreich abstammenden, Durchl.

F 3

Max:

ces Fortsetzung erkannt, aber auch hier wieder ein stes Kayserl. Rescript unterm 27. October 1721 an das Cammergericht erlassen wurde: "Er. Kayserlichen Majestät sey fast nicht zu begreifen, daß von dem Kammergerichte in dieser wegen des im Wege stehenden Privilegii de non appellando nicht devotirter Sache, auf das gegenseitig geschehene Narren habe verfahren, und der Allerhöchsten Kayserlichen Macht solcher gestalt einiges Ziel gesteket werden mögen u.," Siehe Memorial an eine hochlöbl. allg. meine Reichsversammlung, in Appellationsfachen von Hörde wider von Hörde u. sub Nris. 57. 58. 60. 62. 75. 77. Vornehmlich gehört hieher auch das, von Chur-Maynz, unterm 8ten November 1761, an den Reichs-Cammerrichter erlassne Abmahnungsschreiben, im Wesentlichen des Inhalts: "Nachdem jedem derer Herren Churfürsten solches Privilegium nach klarer Vorschrift der goldenen Bulle, Kayserlicher Wahlcapitulationen, und anderer Reichsgrundgesetze ohne Widerspruch zustehe, mit

Maximilian Franz, des liebreichstens Vaters seines Volks, unerschütterlich fest. Dieser, für das Wohl seiner Staaten immerzu wachsame und einsichtsvolle Fürst nahm vornehmlich den grossen und vielfachen Missbrauch, welcher immerzu aus dem eingewurzelten Appellations Misbrauche über die Vermögens Umstände derer Unterthanen erwachsen ist, mit vieler Wärme zu Herzen, und setzte daher der unbändigen Appellirsucht an die höchsten Reichsgerichte mittelst öffentlichen Edicts vom 11. Jun. 1785, *) vor der Hand wenigstens dergestalt engere Grenzen, daß nunmehr der Appellant jedesmal unumgänglich mit Verpfändung seines

gan:

hin dasselbe mit der Churwürde unzertrennlich verknüpft sey; so sey es jedem Churfürsten frey, seinen offenbaren Favor auf eine Zeitlang renuntziren, und bey besondern Umständen, auch aus freyem Willen sich desselben begeben zu können, ohne daß vom Kaiserl. Reichs-Cammergericht hieraus die Folge gezogen werden könne. // Siehe Kurzgefaste An- und Ausführung. 2c. Seite 27.

*) Der Inhalt dieses Edicts lautet also: "Obgleich ein vom Kaiser Maximilian den 2ten, unsern Vorfahrer Churfürsten Salentin, und unserm Erzbisth Eöln, unterm 19ten August 1570. ertheiltes besonderes Privilegium verordnet, daß, wenn Jemand von denen bey den Erzbisthischen Ober- oder Untergerichten ergangenen Urtheilen, an die Reichsgerichte appelliren wollte, derselbe schuldig seyn solle, alle seine Haab und Güter, wo sie auch gelegen, der obliegenden Parthey zu verpfänden; So haben Wir dennoch mitsälligst wahrgenommen, daß dieser heilsamsten Verordnung zuwider, die Leistung solcher Caution entweder gänzlich vernachlässiget werde, oder auf gehörige und verbindliche Art nicht geschehe. Da Wir nun die Aufrechthaltung derer unserm Erzbisth erworbenen Gerechtsamen Uns zur angenehmen Pflicht rechnen, besonders, wo durch unaufhaltbare Lauf der Gerechtigkeit das Beste unserer getreuen Unterthanen merklich befördert wird; So befehlen Wir (jedoch ohne Nachtheil und mit ausdrück-

ganzen Vermögens dem Appellaten, als obliegenden Theils, gerichtliche und wirkliche Sicherheits-Caution machen muß.

§. 10. So heilsam auch und erdigpreiſwürdig dieses Churfürstliche Landesgesetz, ja! so wenig es was neues ist, sondern vielmehr bloß die alt-übliche, schon vorhin gesetzlich verordnete Caution nur wieder beståtiget: So hat doch gedachte Anordnung so wenig wieder Einem und dem Andern gefallen wollen, daß sie vielmehr gar bald heimliche Verfolger erhalten, und durch zweyerley in ebendenselben 1785ten Jahre zu Weklar nach und nach heraus gekommene, theils von Herrn Rath, Carl Jakob

Seyz

licher Vorbehaltung des uns zustehenden unbeschrånkten Privilegii (de non appellando) allen und jeden unsern Unterthanen, welche an unsern Gerichtsstellen in Rechtsstreit befangen sind, oder fñhrohin befangen seyn werden, daß sie auf den Fall, wo sie von einem bey denselben erðfnetem Urtheil an die Reichsgerichte in einer dorthin devolvirt werden kñnnenden Sache appelliren wollten, ihre kånftliche Haab und Gñter, wo sie immer gelegen, nach oben angeführtem Inhalt des Kayserlichen Privilegiums v. J. 1570. verpfånden sollen. Damit aber auch die von daher bezielte Sicherheit deren Appellaten zuverlångig festgestellt werde; so ist unter gnådigster jedoch wohl ernstlicher Wille, daß diese Verpfåndung aller Haab und Gñter nach Vorschrift der von unserm Herrn Vorfahre Churfñrsten Maximilian Heinrich erlassenen Rechtsordnung Tit. XIII. geschehe, mithin bey allen und jeden Gerichten, worunter der appellirenden Partheyen Gñter gelegen sind, in die gerichtlichen Protocolla eingeschrieben werden solle; diese Sicherheit aber von auswårtigen, nach Maas gab jener Lands- und Gerichtsverfassung, worunter des Appellanten Gñter gelegen sind, verbindlich geleistet werde. //

Seyfert *) theils von einem ungenannten getreuen Nachbether, **) verfaßte Famoschriften, mit vieler Kühnheit angefochten worden ist. Wie unbedeutend und kraftlos jedoch dieser Damm sey, den man wider den Strom hat aufführen wollen; legt sich aus denen läppischen, von gedachten Schrifstellern vorgebrachten Gründen und höchst unschicklichen Klopfflechterhieben sogleich von selbst zu Tage; diese liefen vornehmlich darauf hinaus: "1) Sey zu der vorwändlich erfordernten Caution kein anderer Rechtsgrund vorhanden, als die zwey ersten Privilegien vom Jahre 1570 und 1613. Da aber diese zwey, noch mit Einschränkung befangenen Privilegien durch das nachherige unbeschränkte vom Jahre 1653 schon längst wieder aufgehoben worden: so könnten jene erloschene daher in keinem Stücke jetzt wieder geltend gemacht werden. ***)" 2) Stehe der Schuldigkeit dieser Cautionleistung

der

*) Practische Beobachtung und Abhandlung über die streitige Rechtsfrage: Was für Feyerlichkeiten bey Appellationen aus dem Crystif Eöln an die höchsten Reichsgerichte demalen zu beobachten sind? Besonders, ob bey Unterlassung der Cautionleistung eine Appellation für Desert erklärt werden könne? Verfaßt von Carl Jacob Seyfert, Herzogl. Pfalzweybrückisch, und Gräfl. Schaumburg-Lippischen Rath. Weßlar. 1785. — 8.

**) Rechtliche Prüfung der Chureöllnischen Appellations Privilegien, und derer dabey erforderlichen Feyerlichkeiten. Weßlar 1785. in 8.

***) Die von dem Ungenannten gebrauchten Worte selbst, welche seine höchst bewundernswürdige Gelehrsamkeit verrathen, lauten im 79sten S. also: "Die Chureöllnischen Privilegien, (über die höchste Appellations Instanz,) vom Jahre 1570 und 1613 können auch nicht anders als todt, aufgehoben und kraftlos angesehen werden." — Diesen höchst wunderbaren Satz sucht der Verfasser durch einem noch wunderfamern Beweß zu behaupten, wenn er also forsfährt: "Nach dem Privilegium vom J.

Der zu Bonn unterm 15. May 1655 ertheilte Landtags Decret,

§

***)

1653. sollten und mußten alle Appellationen aus dem Churfürstlichen an die Reichsgerichte, also auch die vorhin üblichen Cautionsleistungen aufhören; denn, wahrhaft, wer gar nicht mehr irgend appelliren darf, kann auch zur Cautionsleistung nicht mehr angehalten werden. Und in der That hörten auch von Zeit des bekannt gemachten Privilegiums vom J. 1653 bis 1655, also zwey ganzer Jahre, alle Appellationen an die Reichsgerichte auf, oder wurden doch daselbst abgeschlagen und zurück gewiesen; bis der Churfürst dieselben im Petitorium wieder nachgegeben hat. Würde der Churfürst auf dem ungemessenen Privilegium beharrt und auf die Zudringlichkeiten der Landstände nicht im mindesten davon abgewichen seyn, so könnte und würde jetzt keine Frage mehr von den alten Privilegien, oder einer Cautionsleistung bey Appellationen an die Reichsgerichte gemacht werden; jedermann würde die alten Privilegien und derselben Verbindlichkeit zur Cautionsleistung für todt, kraftlos und unanwendbar halten. Warum sollen sie denn nun wiederaufleben, ihre alte Kraft und Verbindlichkeit wieder erhalten? „Welche herrliche Zerweiffung! Ja! Ja! freylich würden dann, wenn der Churfürst sein ganz unbeschränktes Privilegium beständig gehandhabt hätte, alle von seinen streitigen Unterthanen an die Reichs Gerichte ergreiflichen Appellationes, und folglich auch die Schuldigkeit der gesetzlichen Cautionsleistung, ganz natürlich weggefallen seyn. Folgt aber wohl daraus, daß der Churfürst, weil er dikkfalls ein unbeschränktes Recht hatte, sich nicht, dem unbeschadet, nach Belieben des beschränkten habe bedienen können? oder, daß er nicht im Stande sey, seinen Unterthanen in gewissen Sachen, unter gewissen ausdrücklich vorbehaltenen Bedingungen oder Fereyllichkeiten, die Freyheit, an Reichsgerichte zu appelliren, bittweise oder bis auf Widerruf zu gestatten? — Ist es nicht sehr bekannten Rechts, daß dem, welchem das Mehrere erlaubt ist, immer auch das Wenigere freystehe? — Wenn also der besagte Verfasser noch am Ende die Frage aufwirft: „Warum sollen

****) so wie auch selbst die diffalfige, als Gesetz anzunehmende

widri-

„die ehemaligen Cautionsleistungen nun wieder aufleben, und ihre alte Verbindlichkeit wieder erhalten?“ So verdient dieselbe nun offenbar gar keine weitere Antwort. Siehe was oben Cap. 2. S. 6. in der Note (* bereits gesagt worden ist.

****) Der besagte Ungenannte drückt sich am a. D. im 44 und 45ten §§. also aus: „Die Herren Churfürsten zu Eöln haben denen Appellationen an die höchsten Reichsgerichte, nach besondern Landtagsabschieden (welche nichts anders als Verträge mit den Landständen sind) ihren starken Lauf in gewisser Maas gelassen; so sind diese Landtagsabschiede, besonders vom J. 1655 und 1656 mit allem Rechte als die Regel und Richtschnur zu achten. Und obgleich der Churfürst Maximilian Heinrich sich seiner Rechte nur auf eine Zeitlang begeben hat, bis man sehe, ob des Landes Nothdurft ein anderes ersodere: so mag doch der einmal verbindlich eingegangene Landtagschluß nicht wohl füglich, als mit Einwilligung der beyderseitigen Landstände, völlig wieder aufgehoben werden.“ Wahrhaftig! ein ganz vortreflicher Lehrer des neuesten Staats Rechts und des Begriffs von Landeshoheit! — Hätte er doch nur auch gewußt, welche mächtige Kluft zwischen denjenigen Freyheiten, welche denen Unterthanen, auf demüthiges Ansehen, vom Landesherrn blos bittweise und bis auf Widerruf einstweilen gestattet werden, und zwischen solchen Befugnissen befestiget sey, worüber sich zwischen Fürsten und Unterthanen durch einen, in Kraft eines Gesetzes gemachten Realvertrag einverstanden wird! — In jenem Falle ist ja blosse Gnade des Herrn, die er widerrufen kann, der Grund davon, und da dieselbe mit eben diesem Herrn auch wieder ab stirbt, so gehet sie folglich auch keineswegs auf seine Nachfolger über. Im letzteren Falle hingegen ist ein vollkommenes Recht der Unterthanen vorhanden, dessen sie sich auf immer wieder dem Landesherrn und dessen Nachfolger bedienen mögen, und das also auch,

widrige Observanz, ****) gänzlich im Wege., —

§ 2 Das

bekanntermassen, eben darum nicht wieder aufgehoben werden kan. — Wenn aber jede, vom Landesherrn seinen mittelbaren Ständen und Unterthanen, auf ihr Bitten bezeigte Gnade und Gunst dadurch, daß derselben in einem Landtagsabschiede zugleich gelegentlich mit gedacht wird, sogleich zum Gesetz würde, und zwar zu einen solchen, das als Grundgesetz unwiderruflich auch auf die Nachfolger übergienge: So müste wahrlich jeder Landesherr für aller Wohlthätigkeit gegen seine Landesstände den gerechtesten Abscheu fassen, oder er würde sich durch Gnade weiter nichts, als die Gefahr erwerben, die meisten Regenschäftsrechte, zum erwisgen Nachtheil seiner Nachfolger, immerzu zu verlieren. Siehe auch oben die Noten Seite 37 und 38.

****) Laut besagten Seyfferts practischer Beobachtung und Abhandlung 2c. in seinem Magazin für das teutsche Staats- und Lehn-Recht, Th. 1. S. 35. Ingleichen des berührten Ungenannten Rechtlichen Prüfung 2c. Seite 109 und 116, wo er S. 75. also heist: "da denen Churföllnischen Unterlehrern, seit dem jüngsten Privilegium vom Jahr 1653 bis jetzt niemals erweislich eingefallen ist, den an die Reichsgerichte gehenden Appellanten vor Aushändigung der Akten eine Kautionsleistung von selbst abzufodern, oder gar zu glauben, daß auf Unterlassung derselben die Desertions-Strafe stehe: so ist mit Händen zu greifen, wie siebels zusammenhängend des Churföllnischen Agenten neuaufgestellten Grundsätze mit der Observanz seyen." Allein, obwohl selbst das Reichs Cammer Gericht, lange nach dem Jahre 1653. durch dem gemeinen Bescheid vom 18 May 1668. denen Einwänden ausdrücklich auferlegt hat: "die privilegienmäßige Kaution Churföllnischer Appellanten, unter Strafe der Desertion jedesmal vorderrsamst bezubringen," Und obwohl auch von dem Churföllnischen Agenten nur erst im vorigen Jahre nicht nur verschiedene Cameral



Das

Churfürstliche unbeschränkte Privilegium

ist nunmehr

nach neuerlichster Errichtung eines

Höchsten Appellations Gerichts,
glücklich wieder in seine ursprüngliche Würde
gesetzt worden.

§. II. Um endlich alle diese ewigen und abgeschmackten
Streitereyen gleichsam mit einem Schlage aus dem Wege zu räu-
men, und um die noch übrigen, altfränkischen, dem gemeinen

Lan-

Urtheil, worinnen denen Appellanten dergleichen Rautions-Be-
stellungen auferlegt worden, beygebracht, sondern auch zugleich
100 Fälle mit angeführt worden sind, wo seit dem Jahre 1653
bis zum Jahre 1784 eben so viel gerichtliche Bescheinigungen, über
solche Rautions-Bestellungen, von denen Appellanten ununter-
brochen im Cammer Gerichte gehörig beygebracht worden: So
will doch der verstockte Bestreiter dieses so einleuchtenden Sonnen-
scheins von dem allem nichts wissen, und verdient also, auch hier
nicht, umständlicher widerlegt zu werden. Vielmehr mag er sich
bloß damit begnügen, daß unser Durchlauchtigster Landesherr seine
dießfallige gnädigste Willensmeynung wieder neuerlich durch ein
öffentliches Edict gedachtermaassen zu erkennen gegeben hat; und

Landes: Besten schon seit Jahrhunderten verderblich gewesen; Appellations Misbräuche ein vor allemal mit der Wurzel auszureißen; So nahm unser liebreicher, durch Gerechtigkeit und Sanftmuth über sein Volk herrschender, Maximilian Franz, bald Anfangs die ernstlichsten Maasregeln, das Churfürstliche mehrgedachte Privilegium durch alle nur mögliche rechtmäßige und schickliche Mittel bey seiner väterlichen Regierung zu behaupten, und zugleich ein vollständiges Höchstes Appellationsgericht für gesammte Churfürstliche Lande neuerlichst gehörig zu errichten. Dieser Vorsatz des besten Fürsten wurde denen auf dem vierjährig aus geschriebnen Landtage zu Bonn versammelten gesammten Land: Ständen von dem Churfürstlichen Commissario aufs einleuchtendste vorgetragen, und von denenselben auch ehrerbietigst zum vornehmsten gemeinschaftlichen Deliberations Puncte genommen. Nach dem die Sache in Zeit von wenig Wochen hin und wieder eystrigt gefochten worden war; So gewann endlich dieses grosse Werk eines grossen Fürsten, unter unermüdeter Vermittelung des hohen Commissarii, (als dermaligen Höchsten Stände: Verwesers) glücklich seinen Ausschlag dahin, daß nach und nach Alle versammelte vaterländische Stände das hierunter obwaltende dringende Bedürfnis des allgemeinen Wohls gänzlich anerkannten, dieses sich selbst

S 3

zum

selbst auch die angebliche widrige Observanz, würde dieses vollkommne Landesherrliche Recht im geringsten nicht wieder haben umstossen, noch dem besagten Edicte im Wege seyn können. Inzwischen überzeugt uns dieses ganze von beyderley Spitzfändigkeits: Trämern zusammengerastete Meynungs: Bündel, aufs neue, wie viel irrige und vernunftswidrige Folgerungen aus einer einzigen falschen Hypothese nothwendig stuessen müssen.

zum ersten Gesetz machen zu müssen glaubten, und dahero, nach dem gerechten Wunsche des Landes Vaters, freiwillig und einmüthig auch mit wahrer kindlicher Ehrfurcht, den Eyd der Treue und des Gehorsams ablegten. (*) Inmaassen denn auch bald darauf ein Höchst vollkommenes Höchstes Appellations-Gericht, (***) unter Obacht des unvergleichlichen Fürsten, neuerdings errichtet, (***) und mit einer zugleich entworfenen ganz neuen Revisions-Gerichts-Ordnung ****), welche nun, als ein allgemeines Land- und Grund-Gesetz auf immer gehandhabt und befolgt werden soll, dem Churfürstenthum, Cöln, und Herzogthum, Westphalen öffentlich bekannt gemacht, worden ist. (*****)

*) In dem auch die Westphälischen Stände, mit diesem patriotischen Eifer der Rheinischen Land-Stände, in bewundernswürdiger und erhabner Eintracht, recht brüderlich übereinstimmten.

**) Dieses Gericht bestehet aus einem eben so vortreflichen Präsident, als 8 dergleichen Räten; lauter Männern, die nicht nur ihre Würde, sondern besonders auch ihre Gelehrsamkeit, lange Erfahrung und rechtschaffner Character, höchst verehrungswerth macht.

***) Die feyerliche Eröffnung dieses nunmehrigen Gerichts geschah am 20 Julii 1786, mit Ablegung eines, wegen genau zu verwaltender Justiz, vom hohen Präsident sowohl als von denen Räten geleisteten Eydes.

****) Welche mit dazu gehörigen Beylagen hiernach im Anhange zu gleich zu sehen ist.

*****) Als wovon denn auch dem hohen Reichs Cammergerichte, mittelst eines untern 10ten Junii 1786 dahin erlassenen Churfürstlichen Sendschreibens, förmliche Eröffnung gethan, und dabey ausdrücklich zugleich nachgesucht worden: "Künftighin nach Maassgabe der goldenen Bulle, keine Appellationen von Churföllnischen Gerichten und daher erlassenen Urtheiln oder Decreten

anzunehmen. Da aber (Se. Churf. Durchl.) sich in Sachen, die Sie selbst betreffen, nach der Ihren treuehorsaamsten Landstanz den gegebenen Zusage, einige Beschränkung hätten gefallen lassen; so seyen diese in begehender Revisionsordnung deutlich ausgedrückt worden. // Dieses Schreiben wurde, nach einem vorgängigen Beschluß des gesammten geheimen Raths, am 20sten ebendesselben Monats zum Reichs-Cammergericht abgesendet am 21sten gerichtlich daselbst eröffnet, und hierauf durch einen am 23sten publicirten Bescheid das Churf-Eölnische unbefchränkte Privilegium aufs neue vor richtig insinuirt angenommen; so wie es denn auch selbst noch durch ein Kayserliches Rescript förmlich bestätigt worden ist. Siehe die besagte neue Revisions Gerichtsordnung im Anhange.



Anhang

Revisions-Ordnung

für das

Kurfürstl. Kölnische

Ober-Appellationsgericht.

Vom Jahr 1786.



Wir Maximilian Franz /

von Gottes Gnaden Erzbischof zu Köln, des heiligen römischen Reichs durch Italien Erzkantler und Kurfürst, gebohrner Legat des heiligen apostolischen Stuhls zu Rom, königlicher Prinz von Ungarn und Böhmen, Erzherzog zu Oesterreich, Herzog zu Burgund und Lothringen ic. Administrator des Hochmeisterthums in Preußen, Meister Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Landen, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu Engern Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ic. Burggraf zu Stronkurg, Herr zu Odentkirchen, Borkeloh, Werth, Freudenthal und Eulenburg ic. ic.

Thuen kund, und jedermänniglich zu wissen: Nachdem Wir für nothwendig gefunden haben, Uns des in der goldenen Bulle der Kur Köln verliehenen Privilegii illimitati de non appellando zu bedienen, und Wir zu diesem Ende ein wohlbesetztes Revisions- Gericht aufgestellt haben; so sind Wir, nachstehende Verordnung zur unabweichlichen Festhaltung vorzuschreiben, gnädigst bewogen worden.

TIT. I.

TIT. I.

Wie der Präsident und die Rätche in das Gericht
aufzunehmen.

§. I.

Das Kurkölnische Revisions-Gericht hat zu bestehen aus einem Präsidenten, acht wirklichen Rätchen, einem Sekretär, einem Registrator, einem Expeditor, einem Kanzlisten, einem Kanzleydiener und einem Gerichtsbothen.

§. 2. Der von Uns aufgestellte Präsident hat vor dem Antritt seines Amtes in dem versammelten Revisions-Gericht folgenden Eid abzuschwören:

„Zu Gott soll der Herr Graf, oder Freyherr schwören einen Eid, Sr. Kurfürstl. Durchlaucht zu Köln, Maximilian Franz, Erzherzog zu Oestereich u. u. Unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn, so lang er Präsident bei Höchstihro Revisions-Gericht seyn wird, getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, diesem Gericht, wie es einem Präsidenten gebührt, mit Fleiß auszuwarten, und vorzusehen, das Beste Höchstihro Landes zu befördern, und Schaden abzuwenden, in allen Sachen, die Sr. Kurfürstl. Durchl. und Höchstihro Land

Land betreffen, den Armen, wie den Reichen, nach seinem Gewissen, Pflicht und Verständniß, nach den gemeinen Rechten, Landes- Statuten und Gewohnheiten, der Revisions- Ordnung gemäs, zu richten, keiner Parthei im Gericht anzuhängen, oder zu ihrem Vortheil Beifall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen, noch weniger die Sachen aus böser Meinung aufzubalten; sondern daran zu seyn, daß in Rechtshängigen Sachen der wesentliche Spruch, sobald es thunlich, erlassen, das im Rath Beschlossene ohne Aufschub ausgefertigt, abgeschickt und den Partheien, oder ihren Prokuratoren behändigt werde; ferner dafür zu sorgen, daß die zu führende Protocolla ordentlich aufgenommen, und in gutem Stande erhalten werden. Daß er dieses alles getreu, und ohne Gefährde thun, und in allen Sachen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, auch keine andere Ursach, oder Beweigung ansehen; sondern Gott allein, und die Gerechtigkeit vor Augen haben, auch wegen einer am Gericht hangenden, oder entschiedenen Sache von Niemand Gab, noch etwas anders nehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

§. 3. Damit man auch von der Rechtschaffenheit, vorzüglichen Geschicklichkeit, und genauer Lands- Kenntniß der in das Revisorium aufzunehmenden Räte gesichert ist, sollen dieselbe schon vorher sich bei einer Stelle als rechtschaffene, gelehrte und arbeitsame Männer ausgezeichnet haben, darüber von dem Präsidenten, und der Stelle, bei der sie gefessen, ein auf Pflichten ausgestelltes Zeugniß beibringen, wenn sie bei Uns um eine Rathsstelle im Revisorio nachsuchen wollen.

§. 4. Ueber das zu ertheilende Zeugniß soll jeder Rath sein geschriebenes Votum mit den darin angeführten Ursachen dem Präsidenten verschlossen zustellen, der sodann über die Frage: ob das gebethene Zeugniß zu ertheilen seye, nach Mehrheit der Stimmen, den Schluß zu fassen, solchen dem supplicirenden Rath zu eröffnen, die abgelegte Vota aber geheim zu halten hat.

§. 5.



§. 5. Ist nun im Rath das Zeugniß in der vorgeschriebenen Form erteilt, und wollen Wir ihn zur Probarbeit zulassen, worüber dem Revisions-Gericht die Weisung von Uns zugehen wird, so soll derselbe

- a) eine Prob-Relation aus wichtigen Revisions-Akten verfertigen, zum Beweis seiner systematischen Kenntniß einen *Conspectum* über die ganze Arbeit vorlegen, den Vortrag aber selbst verlesen.
- b) Eidlich angeloben, daß er die Arbeit durchaus ohne fremde Hilfe selbst verfertiget habe.
- c) Soll der Aspirant in Gegenwart des Präsidenten und sämmtlicher Revisions-Räthe über alle Theile der Rechtswissenschaft, in welchen es die Prüfenden nöthig finden, über die Landes-Berordnungen, und Gewohnheiten examinirt, und sowohl die Fragen als Antworten von dem Secretario gleich zu Protokoll niedergeschrieben werden; Dieses ist dem Präsidenten auf der Stelle zu behändigen, der dafür zu sorgen hat, daß über die sowohl aus der mündlichen Prüfung, als schriftlichen Ausarbeitung befundene Fähigkeit im Collegio von zwey Referenten der Vortrag gemacht, und die sich ergebende Beurtheilung Uns ungesäumt einberichtet werde.

§. 6. Haben Wir den Geprüften für tüchtig gefunden, und angenommen, so soll derselbe im versammelten Rath nachstehenden Eid abschwohren:

„Der Herr soll schwören zu Gott einen Eid, dem Hochwürdigst-Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn, Herrn Maximilian Franz, Erzbischofen und Kurfürsten zu Köln, unserm gnädigsten Kurfürsten und Herrn, als regierendem Landesfürsten getreu, gewärtig, und gehorsam zu seyn, so lang er Er.



Kurfürstl. Durchl. Rath seyn wird, Deroſelben auch Ihrer Land und Leuten Nutzen zu befördern, und Schaden abzuwenden, den Armen, wie den Reichen in Gemäßheit gemeiner Rechte, Landes Statuten, Gewohnheiten und der Revisions-Ordnung nach seinem besten Wissen und Gewiſſen zu richten, was im Rath vorgeht, geheim zu halten, keiner Parthei im Gericht anzuhängen, oder zu ihrem Besten Beifall im Urtheilen zu suchen, oder zu machen, keine Sache aus einer bösen Meinung aufzuhalten, noch auch in der Stadt Köln Dienste die Tage seines Lebens einzutreten, und selbige anzunehmen, daß er dieses alles getreu und ohne Gefährde thun, und in allen Sachen weder Lieb, Freundschaft, Feindschaft, Furcht, Neid, noch eine andere Ursach oder Bewegung ansehen, sondern allein Gott und die Gerechtigkeit vor Augen haben, dabey auch weder durch sich, noch andere, wegen einer im Revisorio hängenden, oder entschiedenen Sache von Niemand das geringste, wie es auch Namen hat, annehmen wolle. Alles getreu und ohne Gefährde.

TIT. II.

Welche Sachen an das Revisorium gelangen können.

§. 7. Nachdem, durch Einführung des Privilegii illimitati de non appellando vermögs der goldenen Bulle, alle Appellationes von den Kurböhmischen Gerichten an die höchsten Reichsgerichte aufhören, so soll künftig in allen Sachen, welche bisher an die Reichsgerichte gebracht werden konnten, an das Revisorium appelliret werden.

§. 8. Hievon werden ausgenommen diejenigen Sachen, welche Uns selbst betreffen, petitorisch, oder in Possessorio ordinario befangen sind, und über 1000 Goldgulden betragen. In diesen Fällen hat der bei dem Kurfürstl. Hofrath unterliegende Theil die



die freie Wahl, sich entweder an die höchsten Reichsgerichte, oder an das Kurfürstl. Revisorium, als die letzte Instanz zu wenden.

§. 9. Wählt er in den vorausgesetzten Fällen die höchsten Reichsgerichte, so hat er dort die Caution, wie sie vor dem Edict vom 11ten Junius 1785, üblich war, zu leisten.

§. 10. In Causis Possessorii summarissimi & summarii, und in peritorischen Sachen, die weniger, als 1000 Goldgülden betragen, und Uns betreffen, können wir nur bei unserm Hofrath belangt, und kann von diesem nur an das Revisorium appelliret werden.

§. 11. Uebrigens soll in jenen Fällen, in welchen nach obiger Bestimmung die Appellation an die Reichsgerichte Statt hat, diese jederzeit die damit wesentlich verbundene Nebensachen, als genossene Nahrungen, Zinnten und Kosten, nach sich ziehen, mithin bei dem Revisorio dadurch, daß in einem solchen Nebenpunkt an selbiges appelliret worden, keine Präventio begründet werden.

§. 12. In Sachen, wo nach den gemeinen Rechten keine Appellation Statt hat, kann auch keine Revision gesucht werden.

§. 13. In peinlichen Fällen hat die Revision nicht Statt, es sey dann wegen unheilbaren Nichtigkeiten, und ist alsdann die Revision innerhalb 10 Tagen nachzusuchen.

§. 14. In Polizeisachen kann eben so wenig Revision gesucht werden.

❦

TIT. III.

Wie die Sachen an das Revisorium zu bringen.

§. 15. Revision kann nur gegen die dem Revisorio unmittelbar untergeordnete Gerichtsstellen, nemlich den Kurfürstl. Hofrath, den Official zu Rbm, und das dortige Commissariat gesucht werden.

§. 16. Das Remedium Revisionis muß innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, die Beschwerde mag sich auch auf eine Nichtigkeit, oder auch auf eine Widerrechtlichkeit begründen, schriftlich bei dem Obergerichter eingelegt werden.

§. 17. Ist bei dem Urtheil des Unterrichters der Revisus, oder ein Dritter beschwert, und wollen dieselbe der eingelegten Revision adhariren, so muß der Erstere es ebenfalls innerhalb 10 Tagen von Zeit des gefällten Urtheils an, der Dritte aber, wenn er keinen Procurator bei den Akten gehabt, es innerhalb 10 Tagen a die noticiæ bewirken. Die Adhäsion erstreckt sich nur auf jene Gegenstände, von denen a Revidente appelliret ist. Sollte der Revisus, oder ein Dritter in andern Punkten sich beschwert finden, so müssen dieselbe hierüber die Revision besonders nachsuchen.

§. 18. Sobald die Revision eingelegt ist, so ergeht von dem Revisorio an den Unterrichter das Gesinnen, daß er die Akten in originali cum Rationibus decidendi innerhalb 6 Wochen verschlossen einsenden soll.

§. 19.

§. 19. Alle bei dem Revisions = Gericht zu übergebende Schriften sind in der wochentlich Nachmittags zu haltenden Audienz zu überreichen, wozu der Samstag bestimmt wird.

§. 20. Zu Verfolgung der eingelegten Revision wird Terminus peremptorius von drey Monat gestattet.

§. 21. In diesem Termin hat der Revident den Libellum gravaminum zu übergeben. Darinn soll ein kurzes und deutliches Factum mit Anführung der Beweisstellen vorgelegt, und die mehrere Punkten enthaltende Beschwerden durch Nummern abgesondert werden.

§. 22. Bei unserm Revisorio haben die Partheien, die bei der Appellation an die Reichsgerichte durch das Kaiserl. Privilegium von 1570. vorgeschriebene Caution nicht zu leisten.

§. 23. Die Vollmachten sind auf die Erben mitzustellen, und mit dem Libello gravaminum zu übergeben.

§. 24. Werden die Processus Revisionis abgeschlagen, so kann dagegen innerhalb drey Wochen eine weitere Vorstellung überreicht werden. Ist aber die Revision hierauf das zweytemal verweigert, so hat es hiebei sein unabänderliches Bewenden, und der Unterrichter schreitet zur Execution seines Urtheils.

TIT. IV.

Von dem Gang des Processes.

§. 25. Sind die Processus Revisionis erkannt, so kömmt es darauf an, ob die neu aufgestellten Revisions: Räte zu Fälschung der vorigen Urtheile beigewirkt haben. Sollten nicht wenige



stens fünf Rätthe übrig seyn, die an dem vorigen Urtheile keinen Theil gehabt haben, so wären in diesem einzigen Fall die Acta an ein bewährtes Rechts-Collegium zur Entscheidung von dem Präsidenten zu verschicken.

§. 26. In allen andern Fällen hat die Versendung der Akten nicht Statt.

§. 27. Sobald der Revident dem Unterrichter durch ein Zeugniß des Revisorii bescheiniget, daß er die Revision förmlich eingelegt hat, kann der Unterrichter mit Vollstreckung seines Urtheils nicht fortfahren, sondern muß alles im vorigen Stand belassen.

§. 28. Die Sitzungen werden Wochentlich zweimal, als Dienstag und Freitag, von früh neun bis zwölf Uhr, oder wenn auf diese Tage ein Feiertag einfällt, auf den nächstfolgenden Tag gehalten.

§. 29. In der Revisions-Instanz ist jedem Theil nur eine schriftliche Handlung zugelassen, und dürfen darinn keine neue Beweisstücke beigebracht werden.

§. 30. Hievon ist ausgenommen, wenn in den vorigen Instanzen nicht gleichförmige Urtheile erlassen worden; in diesem Fall kann bis zur Duplic einschließlic behandelt werden, und darf die Parthei neue Beweise vorlegen.

§. 31. Zu Einbringung der schriftlichen Handlungen sind nicht mehr als drei Terminen, jeder zu 14 Tagen in dem Rheinischen Erzstift, im Herzogthum Westphalen, und der Beste Recklinghausen aber jeder zu drei Wochen zu gestatten, und soll ohne Bescheinigung wichtiger Verhinderungs-Ursachen keine Verlängerung des Termins gegeben werden.



TIT. V.

Wie bei Entscheidung der Prozesse zu verfahren.

§. 32. Alle von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter ausgetheilte Akten sollen von den Rätchen in Turno vorgetragen, und sollen alle Vierteljahr über die ausgestellte und vorgelegene Sachen die Tabellen an Uns von dem Präsidenten eingeschickt werden.

§. 33. Der Referens soll jedesmal seine gefertigte Arbeit dem Präsidenten behändigen, der das Factum und Votum bis zum Vortrag bey sich behält, oder in die Registratur verschlossen abgibt, den Extract und die Acta aber dem Correferenti zusendet, der jedesmal ein besonderes Factum und Votum zu fertigen hat.

§. 34. Bei den Berathungen hat der Revisions- Secretarius die von jedem Rath kurz und gründlich zu dictirende Meinung, und das von dem Präsidenten, oder dessen Stellvertreter gezogene Conclusum in ein besonderes Raths-Protokoll einzutragen, und solches bei geschlossener Session jedesmal zu unterschreiben.

§. 35. Bei Verhinderung oder Abwesenheit des Präsidenten, hat der älteste adeliche Rath, oder, wenn keiner von den adelichen Rätchen gegenwärtig ist, der Kanzlei-Director, oder sonst vorsitzende älteste Rath, das Directorium zu führen.

§. 36. Der Rath, der mit einer Parthei in 4to gradu Consanguinitatis vel affinitatis secundum computationem Juris canonici verwandt ist, kann in ihrer Sache keine Stimme abgeben, noch vielweniger Re- oder Correferens seyn.

§. 37. Sollten Paria entstehen, so geschieht vom Praesidio eine neue Umfrage zu deren Hebung; bleiben aber die Stimmen ge-





theilt, so giebt der Präsident, oder wer in seiner Abwesenheit dessen Stelle vertritt, nach genauer Erwägung der beiderseitigen Meinungen, durch seine Stimme die Entscheidung.

§. 38. Die Procuratoren haben mit der letzten Schrift ihre und der Advokaten Deserviten: Rechnungen mitzuübergeben, die das Revisorium bei Entscheidung der Hauptsache nicht nach der Bogenzahl, sondern nach dem innern Werth der deutlich, kurz, und gründlich gefertigten Schriften von Amts wegen zu moderiren, und zu deren Zahlung denjenigen Theil, dem sie obliegt gleich in dem Urtheil mit anzuweisen hat.

TIT. VI.

Von Verkündigung der Urtheile.

§. 39. Die Urtheile sind in den oben bemerkten nachmittägigen Sitzungen zu publiciren, und haben hiebei alle Procuratores zu erscheinen.

§. 40. Unter jedes Urtheil ist von dem Registratore der Tag der geschehenen Verkündigung zu bemerken.

TIT. VII.

Von der Execution.

§. 41. Gegen ein im Revisorio gefälltes Urtheil hat kein Rechtsmittel Statt.

§. 42. Die Execution überträgt das Revisions-Gericht auf Anrufen des obsiegenden Theils, und die von ihm wegen des objecti Executionis zu machende Anzeige nach Umfluß von drey Wochen ohne weitem Aufenthalt dem Richter, dem der succumbirende Theil in Ansehung seiner Person oder Güter, unmittelbar untergeordnet ist.

TIT. VIII.

TIT. VIII.

Von den Pflichten des Präsidenten.

§. 43. Der Präsident sitzt in Unserm Namen bei dem Gericht, er hat dafür zu sorgen, daß sämtliche Rätbe, und Kanzleypersonen ihre Pflichten genau erfüllen. Derselbe hat die Stimmfreyheit zu handhaben, und zu verhindern, daß durch unnützes Disputiren die zu Beförderung der Gerechtigkeit so nöthige Zeit nicht verloren gehet. Er hat darauf zu sehen, daß die Rätbe zu vorgeschriebenen Stunden bei den Sitzungen, die Kanzleypersonen aber in ihrer Kanzley zu rechter Zeit erscheinen, und ohne seine Erlaubniß selbige nicht verlassen.

§. 44. Der Präsident hat, sobald die Akten geschlossen, selbige auszutheilen, in jeder Sache einen Re- und Correferenten zu bestellen, und die Ausarbeitung nach Thuntlichkeit zu beifein.

§. 45. Sollten dringende Vorkommenheiten sich ereignen, kann der Präsident auch außerordentliche Sitzungen ansagen lassen.

§. 46. Wir hegen zu Unserm Präsidenten das Vertrauen, daß er in Austheilung der Armsachen unter den Rätben, Procuratoren und Advokaten die Gleichheit beobachten werde.

§. 47. Sollte ein Rath verhorrescirt werden, und es geschieht vor Austheilung der Akten, so hat der Präsident, wenn die Angabe wahrscheinlich und erheblich ist, darauf Rücksicht zu nehmen. Ist aber der Referens bereits ernannt, so hat der Präsident demselben die angegebene Ursache der Verhorrescenz zu eröffnen. Findet der Rath Bedenken, die Akten aus der vorgebrachten Ursache abzugeben, so hat der verhorrescirende Theil sein Angeben zu beweisen, und findet das Juramentum Perhorrescentiae nicht Statt.



§. 48. Sollten die Ráthe und Kanzleypersonen in Ausübung ihrer Pflichten faumfelig seyn, hat der Präsident, wenn die vorgängige Ermahnung nichts fruchtet, solches Uns ohnrückfichtlich anzuzeigen.

TIT. IX.

Von den Revisions = Ráthen.

§. 49. Die Revisions = Ráthe sollen, was im Gericht vorgeht, geheim halten, die Relationen selbst verfertigen, bei Beurtheilung der Sache die Gesáhen und löblichen Landesgewohnheiten, und nicht die Meinungen der Rechtsgelehrten, zum Grunde legen, und es soll keiner dem andern in sein Votum einreden.

§. 50. Die Ráthe sollen selbst anzeigen, wenn sie aus Anverwandtschaft, oder andern gesellichen Ursachen in einem vorkommenden Falle nicht Richter seyn können, sie sollen keiner Parthei rathen, oder sie warnen, bei keinem andern Gericht advociren, oder consuliren, auch ohne Unsere Erlaubniß kein anderes Amt neben ihrer Stelle begleiten. Von niemanden wegen einer am Gericht anhängigen Sache vor oder nach gefáltem Urtheile, weder durch sich, noch durch andere das geringste annehmen. Sollte ihnen von einer Parthei mittel- oder unmittelbar etwas angeboten werden, haben sie solches unverzüglich dem Präsidenten anzuzeigen, und soll derjenige Theil, der eine Bestechung versucht hat, und dessen überwiesen ist, dadurch seinen Prozeß verloren haben; hat er in der Sache Recht gehabt, so tritt der Fiskus an dessen Stelle, und zieht das Judicatum, hat aber der corrumpirende Theil in seiner Sache Unrecht, so soll er das Triplum von dem angebotenen Quanto an den Fiskus bezahlen.

§. 51. Sollte gegen Vermuthen ein Revisions = Rath sich soweit vergessen, daß er von einer Parthei vor oder nach gefáltem

tem

tem Urtheil wegen einer Justizsache etwas annimmt, so soll derselbe, nach vorgängiger Untersuchung, seines Amtes entsetzt, und für alle Kurfürstl. Diensten unfähig erklärt werden. Alle bei dem Revisorio angestellte Personen, sind in Personalklagen gleich andern in Hofdiensten stehenden Personen, bei dem Kurfürstl. Hofrathe in erster Instanz zu belangen.

TIT. X.

Von den Kanzleipersonen.

§. 52. Die Kanzleipersonen sind auf die nemliche Art, wie bei Unserm Kurfürstl. Hofrathe zu verpflichten. Der Revisionssekretär hat in dem Rath ein Protokoll zu führen, und darin nicht nur die Ordnung, in welcher die Räte ihren Turnum in referendo eingehalten haben, sondern auch bei einer jeden Sache die Meinungen der Referenten und Räten mit dem daraus gezogenen Concluso deutlich zu bemerken.

TIT. XI.

Von den Advokaten und Procuratoren.

§. 53. Die bei unserm Hofrathe aufgestellte Advokaten und Procuratoren können das nemliche Amt auch bei dem Revisorio vertreten. Die Advokaten sollen das vorzulegende Factum jederzeit kurz und deutlich vorstellen, die angegebenen Thatsachen gleich bescheinigen, oder die Stelle, wo es in den Akten erwiesen, kurz anzeigen, sich aller Anzüglichkeiten enthalten, ihre Vorstellungen unterschreiben, mit der Gegenparthei auf keine Weise sich einverstehen, nicht zwei Partheien zugleich dienen, kein Pactum de quota litis errichten, dem Armen wie dem Reichen mit gleichem Eifer dienen, und bei der letzten Schrift die Rechnung ihres Verdienstes zur richterlichen Mäßigung mit übergeben lassen.

§. 54.



§. 54. Welcher Advokat oder Procurator sich zu einer Be-
stehung des Richters brauchen läßt, soll seiner Stelle entsetzt wer-
den, und zu allen übrigen Unsern Kurfürstl. Diensten unfähig seyn.

TIT. XII.

Von den Gerichtsgebühren.

§. 55. In Ansehung der Gerichtsgebühren soll die für Un-
sern Hofrath bestimmte Verordnung vom 25ten Junius 1743.
auch für das Revisorium Statt haben.

§. 56. In soweit die gegenwärtige Revisions- Ordnung
keine Vorschrift bestimmt, soll es nach der Kanzlei- und übrigen
bereits vorhandenen Kurfürstl. Verordnungen gehalten werden.

Wir befehlen demnach Unseren Präsidenten, Kanzlei- Di-
rektoren und Räten, allen Unsern Gerichtsstellen, Amtleuten,
Bögen, Schultheißen, Bürgermeistern, Richtern, Scheffen, Lands-
und Gerichtsbothen, auch Bedienten und Unterthanen ingemein,
samt und sonders hiemit und kraft dieses gnädigst, auch ernsthaft,
bei Unserer Arbitrari Straf und Ungnad, allsolcher Unserer Ord-
nung sich gemäß zu verhalten, und nachzuleben, die Uebertreter
auch respective in Unserm Namen und von Unserntwegen gebüh-
rend zu strafen, wornach sich zu richten. Urkund Unsers Hand-
zeichens, und vorgedruckten Kurfürstl. Secrets. Signatum in Un-
serer Residenzstadt Bonn, den 3ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Kurfürst.

(L. S.)



Maximilian Franz, von Gottes Gnaden Erzbischof zu
 Coeln, des heiligen Römischen Reichs durch Italien
 Erzkanzler und Churfürst, gebohrner Legat des heil-
 igen Apostolischen Stuhls zu Rom, Königlich-Prin-
 z von Hungarn und Böhheim, Erzherzog zu Oester-
 reich, Herzog zu Burgund und Lothringen ꝛ. Admi-
 nistrator des Hofmeistertums in Preussen, Meister
 Deutschen Ordens in Deutsch- und Welschen Lan-
 den, Bischof zu Münster, in Westphalen und zu En-
 gern, Herzog, Graf zu Habsburg und Tyrol ꝛ. Burg-
 graf zu Stromberg, Herr zu Odenkirchen, Bortelo-
 he, Werth, Freudenthal und Eulenberg ꝛ. ꝛ.

Thuen kund, und hiemit zu wissen: Nachdem wir
 zu mehrerer Beschleunigung der Gerechtigkeit das in
 der goldenen Bulle Unserm Churfürstenthum verthebe-
 ne Privilegium illimitatum de non appellando eingeführet,
 ein förmliches Ober-Appellations-Gericht aufgestellt,
 und demselben unter dem 2ten dieses, eine gemessene
 Revisions-Ordnung vorgeschrieben haben; so befehlen
 wir hiemit gnädigst, daß hinführo, vom Tage der Ver-
 kündigung dieses, keine Appellation von Unserm Chur-
 fürstl. Gerichten an die Reichsgerichte gebracht, sondern
 von jenen Gerichtsstellen, wovon sonst die Appellation
 entweder an Unser zeithero bestandenes Revisorium, oder
 an die Reichsgerichte gegangen ist, nunmehr an das
 aufgestellte Ober-Appellations-Gericht der Recurs genom-
 men werden solle. Da aber in Sachen, die uns selbst
 betreffen, in Possessorio ordinario, oder in Petitorio befan-
 gen sind, und über 1000 Goldgulden betragen, Wir
 Unsern Unterthanen die Appellation an die höchste
 Reichsgerichte, oder an Unser Revisorium offen gelassen
 ha:



haben: so ist sowohl hierüber, als über den Lauf des Processes in der oben bemerkten Revisionsordnung die nähere Bestimmung enthalten, worauf Wir Uns beziehen. Gegeben in Unserer Churfürstl. Residenzstadt Bonn, den 7ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Churfürst.

Vt. J. C. J. Freyherr v. Waldensfels.

(L. S.)

CONFIRMATIO CÆSAREA.

Hochwürdigster, und Durchlauchtigster freundlich geliebter Bruder und Churfürst. Ich habe aus Euer Liebden an mich unterm 4ten Junius dieses Jahrs erlassenen Schreiben ersehen, wie Dieselbe nach getroffener Einverständniß mit Ihren Landständen sich in die Zukunft des Privilegii illimitati de non appellando zu gebrauchen Willens seyen, und eine desfallsige Revisions-Ordnung errichtet haben; Nachdem nun auch sothane Landschaftliche Einverständniß nachgetragen worden: so nehme ich nunmehr auch keinen Anstand, der von Euer Liebden nachgesuchten Ausübung des in der goldenen Bulle, und in der Kayserlichen Verleihung vom 20sten April 1653 begründeten Privilegii illimitati de non appellando, und der eingesandten Revisions-Ordnung (jedoch meiner Kayserl-



 fertlichen Reichs - Ober ; und Gerechtigkeit überhaupt ,
 — auch ins besondere bey denen dahin einschlagenden
 Fällen , und Jedermanns Interesse vorbehalten) Statt
 zu ertheilen , wornach auch die fernere erforderliche Ver-
 fügungen ergehen werden. Und ich verbleibe Euer
 Liebden mit freundbrüderlichem Willen , Kayserlichen
 Hulden , und allem Guten beständig wohlbeygethan.
 Wien den 30sten August 1786.

(L. S.)

Euer Liebden
 gutwilliger Vetter und Bruder
 Joseph.

Maximilian Franz , von Gottes Gnaden Erzbi-
 schof und Churfürst zu Cöln , &c. &c.

In der im J. 1766. ergangenen Appellations - Ordnung
 ist §. 6. verordnet worden , daß Unser Erzstiftischer
 Official in allen weltlichen , auch ohne besonderes An-
 stehen der Partheyen in prima Instantia einen Commis-
 sarium ernennen , hingegen in Causis præventionum arre-
 storum Spolii , seu attentatorum , oder wo sonst periculum
 in mora ist , selbst erkennen solle : durch die im Jahr
 1743. von Unserm Herrn Churvorfahrer Clemens Au-
 gust , Christmildesten Andenkens , erlassene Verordnung
 war auch schon §. 4. bestimmt , daß von einem in Causa



preventionis von Unserm Erzstiftischen Official erlassenen
 Urtheil die sich beschwert glaubende Parthen bey Uns-
 rem Churfürstl. Hofrath das Revisorium einführen
 könne; welche Vorschrift durch den Gerichtsgebrauch
 auch auf die übrigen Fälle ausgedehnt worden. — Nach-
 dem Wir nun ein eigenes Ober-Appellationsgericht für
 Unsrer Churlande errichtet haben, und bey diesem für
 die Zukunft die Revision einzuführen ist: so könnte
 aus vorgedachter Stelle der im Jahr 1743. ergangenen
 Verordnung Zweifel entstehen, wohin die Appellatio-
 nen von Urtheilen, welche in dergleichen Sachen er-
 gangen sind, ergriffen werden müssen. Gleichwie Wir
 nun Unsrer getreuen Unterthanen das in den Reichs-
 und Landesgesetzen versicherte Recht der drey Instan-
 zen auch in diesen Fällen ohngekränkt zu lassen gnädigst
 gemeynnt sind: so verordnen Wir hiemit gnädigst, daß
 in allen weltlichen Sachen, in welchen Unser Erzstif-
 tischer Official selbst in prima Instantia gesprochen, die
 Appellation bey Unserm Erzstiftischen Hofrath, und von
 dem daselbst etwa ergehenden beschwerenden Urtheil die
 Revision bey Unserm Ober-Appellationsgericht einge-
 führet werden solle. Damit auch Niemand sich mit der
 Unwissenheit entschuldige, soll Gegenwärtiges gewöhn-
 lichermaßen veründert, und öffentlich angeheftet wer-
 den. Urkund dieses gegeben in Unsrer Residenzstadt
 Bonn, den 8ten Junius, 1786.

Maximilian Franz, Churfürst.

Vt. Graf von Nesselrode-Reichenstein.

J. F. J. Guises.

(L. S.)

MC



Kh 1343

ULB Halle

3

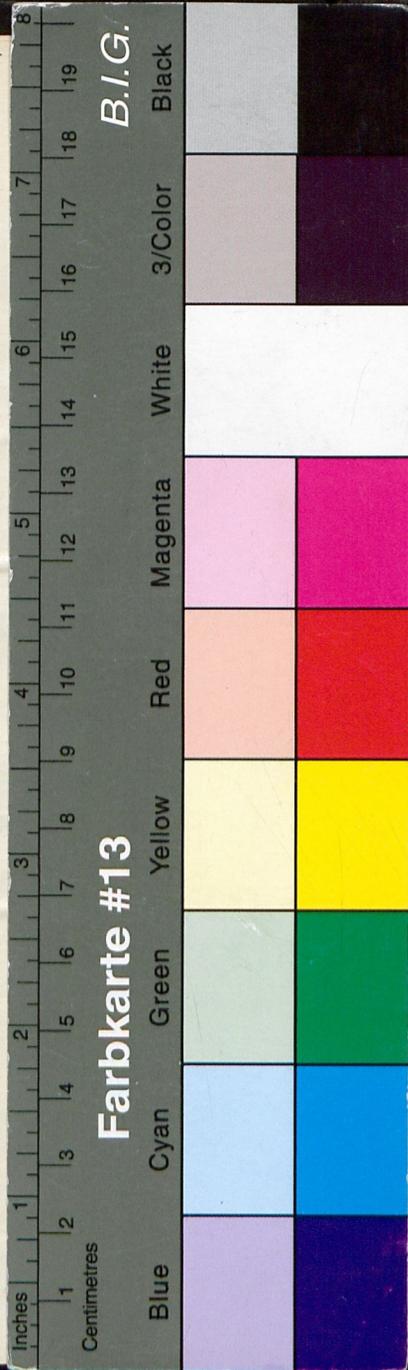
006 781 012



v. 18







Farbkarte #13

B.I.G.

17 67

Von dem

sowohl den Churfürsten des S. R. R. überhaupt

als besonders

Sr. Churfürstl. Durchl. zu Cöln

zustehenden unbeschränkten Rechte

der höchsten

Appellations-Instanz

P 480

Hh. 1343 von

Carl Alons de la Roque.



Cöln. 1787.

16. 2. 06.